

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 22. Dezember 2015

Nummer

37

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1102
Öffentliche Zustellungen.....	1102
Öffentliche Zustellungen.....	1103
Öffentliche Zustellungen.....	1104
Öffentliche Zustellungen.....	1105
Öffentliche Zustellung.....	1106
Verlust Dienstausweis	1106
Entgeltregelung f. Anlieferung außerhalb d. gemeindlichen Müll- abfuhr (Einzelanlieferung)	1106
Brüggen: 3. Änderung Hauptsatzung.....	1119
Hebesatzung	1120
Vergnügungssteuersatzung.....	1121
Gebührensatzung Friedhofs- u. Bestattungswesen	1125
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung.....	1127
Satzung Erhebung Abwasserbeseitigungsgebühren, Kleinein- leiterabgabe sowie Entsorgung Kleinkläranlagen u. abfluss- losen Gruben	1129
Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung	1134
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Ver- kaufsstellen am 10.01. u. 06.11.2016, Grefrath-Süd; Korrektur ...	1135
Kempen: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Ver- kaufsstellen am 08.05, 04.09., 09.10. u. 11.12.2016.....	1136
1. Änderung Zuständigkeitsordnung.....	1136
Festsetzung Hebesätze.....	1137
2. Änderung Satzung Ersatz Verdienstausfall f. beruflich selbst- ständig tätige Mitglieder d. Freiwilligen Feuerwehr	1138
16. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren f. Tagesauf- enthalt mit Übernachtungsstelle f. Nichtsesshafte.....	1138
8. Änderung Satzung Inanspruchnahme Krankenkraftwagen u. d. notärztlichen Versorgung.....	1139
10. Änderung Satzung Entsorgung Grundstücksentwässerungs- anlagen (Kleinkläranlagen u. abflusslose Gruben).....	1140
Satzung Höhe Gebühren Unterhaltungsaufwand d. fließenden Gewässer II. Ordnung	1140
8. Änderung Gebührensatzung Abwasserbeseitigung	1141
4. Änderung Abfallsatzung.....	1142
13. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1143
5. Änderung Elternbeitragssatzung	1144
7. Änderung Straßenreinigungssatzung.....	1150
Nettetal: 4. Änderung Vergnügungssteuersatzung.....	1151
4. Änderung Hundesteuersatzung.....	1152
2. Änderung Betriebssatzung „NetteBetrieb“.....	1152
Satzung Erhebung Zweitwohnungssteuer.....	1153

33. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte.....	1157
25. Änderung Satzung Errichtung u. Benutzung v. Übergangs- heimen f. ausländische Flüchtlinge sowie Erhebung Gebühren Benutzung	1158
29. Änderung Straßenreinigungssatzung	1158
4. Änderung Erhebung Abwassergebühren.....	1159
2. Änderung Friedhofssatzung	1160
Satzung Erhebung Friedhofsgebühren.....	1161
3. Änderung Umlage Aufwand Gewässerunterhaltung, Ge- wässerausbau u. Hochwasserschutz	1163
6. Änderung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1164
2. Änderung Sondernutzungssatzung	1167
Bebauungsplan Ka-263 „Südliche Kölner Straße“.....	1168
Straßenwidmungen	1169
Jahresabschluss 2013.....	1250
Niederkrüchten: Widerspruchsrechte Melderegisterauskünfte.....	1172
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Lippeaue.....	1174
Viersen: 24. Änderung Erhebung Erhebung Marktstandgeld.....	1174
15. Änderung Satzung Märkte.....	1175
18. Änderung Satzung Benutzung u. Gebühren Obdachlosen- unterkunft „An der Josefkirche 34, Viersen“	1176
3. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung.....	1176
9. Änderung Erhebung Abwassergebühren.....	1178
Willich: Öffentliche Zustellungen	1180
Öffentliche Zustellung.....	1181
Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath 2016	1181
7. Änderung Satzung Rettungswache	1183
13. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1185
19. Änderung Satzung Entsorgung v. Kleinkläranlagen u. ab- flusslosen Gruben.....	1190
Entwässerungssatzung	1191
6. Änderung Entwässerungsgebührensatzung.....	1203
Wasserverbandsgebühren	1204
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung.....	1205
7. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung.....	1207
3. Änderung Elternbeitragssatzung	1224
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärungen.....	1242
Stadtwerke Kempen GmbH: Wärmeversorgungsvertrag	1242
Einwohner am 31. Oktober 2015.....	1251

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.12.2015
- Aktenzeichen 03280205850/sie
gegen:**

Herrn
Duane Emerson
1100 West Vine Street
USA-IL 62568 TAYLORVILLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.11.2015
- Aktenzeichen 03193077519/brü
gegen:**

Herrn
Saverio Verduci
Via XXIV Maggio N 3/E
I-20069 VAPRIO D'ADDA (MILANO)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0128 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.10.2015
- Aktenzeichen 03280205760/hö
gegen:**

Herrn
Mike Sachsenhausen
Im Sandfeld 6
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.11.2015
- Aktenzeichen 03193054306/sv
gegen:**

Herrn
Celso Granda Vega
Lugar El Casiello No. 42
E-33518 NOVALIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Frank Altena**, letzte bekannte Anschrift: **Beuzens 49, 7101 VW Winterswijk, NL**, jet-

ziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.10.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/sch, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Bart Meijners**, letzte bekannte Anschrift: **P. van Zoonenstraat 4, 1731 XH Winkel, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.08.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1103

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Adrianus Pruijboom**, letzte be-
kannte Anschrift: **Groensebos 13, 6111 RC Sint
Joost, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am
24.08.2015 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
1104

/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1104

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Robin Schenke**, letzte bekannte An-
schrift: **Jan van Brakel Straat 17, 5831 LX Box-
meer, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am
02.09.2015 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1104

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Jacco van Burk**, letzte bekannte Anschrift: **Kleine Beer 62, 1563 VC Krommenie, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.09.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1105

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Constantin Padurariu,
zuletzt wohnhaft Rue Du Manege 58 in 68100 Mulhouse/Frankreich, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Renault Laguna, amtliches Kennzeichen DJ-598-HX (F), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 15.12.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 357/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1105
1105

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Masse-Amssata Fofana,
zuletzt wohnhaft Bob-Dioulasso 377 00 10, Burkina Faso, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Lkw, Mercedes Benz Sprinter, amtliches Kennzeichen LLU8F25 (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 17.12.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 382/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1106

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1014, ausgestellt am 20.01.2015 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Heinz-Willi Augustin ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 17.12.2015

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1106

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltregelung vom 18.12.2015 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, wurde nach **§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung** folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen), am 18.12.2015 beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für
 - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggen II)

<u>AV-Nr.</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	43,61 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	43,61 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	43,61 €/t
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	43,61 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	48,11 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	51,45 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	43,61 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,61 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	43,61 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	44,41 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,61 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	43,61 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	48,11 €/t
01 04 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	51,45 €/t
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle	51,45 €/t
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	51,45 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,04 €/t

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,04	€/t
01 05 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	51,45	€/t
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,45	€/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	51,45	€/t
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse		
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	51,45	€/t
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,45	€/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	51,45	€/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	51,45	€/t
05 01 17	Bitumen	43,61	€/t
05 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	47,22	€/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	47,22	€/t

06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	47,22	€/t
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	43,61	€/t
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 99		Abfälle a.n.g. (*1)		EF
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	51,45	€/t
06 08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen		
06 08 99		Abfälle a. n. g. (*1)		EF
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.		
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	110,59	€/t
06 13 03		Industrieruß	106,98	€/t
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	75,29	€/t
06 13 05	*	Ofen- und Kaminruß	106,98	€/t
06 13 99		Abfälle a.n.g. (*1)		EF
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	55,06	€/t
07 01 99		Abfälle a.n.g. (*1)		EF
07 07		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.		
07 07 99		Abfälle a.n.g. (*1)		EF
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	48,11	€/t
08 02 99		Abfälle a.n.g. (*1)		EF

10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	43,61	€/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	66,23	€/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	66,23	€/t
10 01 04	* Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung	66,23	€/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	51,53	€/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	51,45	€/t
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,61	€/t
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	69,83	€/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	66,23	€/t
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,32	€/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	61,71	€/t
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	51,45	€/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	43,61	€/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	43,61	€/t
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	43,61	€/t
10 02 10	Walzzunder	43,61	€/t
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	51,45	€/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	51,45	€/t
10 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott	47,22	€/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	43,61	€/t
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t

10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	51,45	€/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	67,12	€/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	43,61	€/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	61,71	€/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	66,23	€/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,45	€/t
10 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 04	Teilchen und Staub	66,23	€/t
10 08 09	andere Schlacken	43,61	€/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	52,63	€/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	47,22	€/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	43,61	€/t
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	43,61	€/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	43,61	€/t
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	43,61	€/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	43,61	€/t
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	69,83	€/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	66,23	€/t
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	43,61	€/t
10 09 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke	43,61	€/t
10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	43,61	€/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	43,61	€/t
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	43,61	€/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	43,61	€/t
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	69,83	€/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	66,23	€/t

10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	43,61	€/t
10 10 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

10 11 03	Glasfaserabfall	91,69	€/t
10 11 05	Teilchen und Staub	69,83	€/t
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	43,61	€/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	43,61	€/t
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	51,73	€/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	43,61	€/t
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	48,66	€/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	45,06	€/t
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	43,61	€/t
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	51,45	€/t
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	49,65	€/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	46,04	€/t
10 11 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	43,61	€/t
10 12 03	Teilchen und Staub	66,23	€/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,45	€/t
10 12 06	verworfenen Formen	43,61	€/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	43,61	€/t
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	43,61	€/t
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	47,22	€/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	43,61	€/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	51,45	€/t
10 12 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	43,61	€/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	43,61	€/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	66,23	€/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,45	€/t
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	43,61	€/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	43,61	€/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	43,61	€/t
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,32	€/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	61,71	€/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	43,61	€/t
10 13 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

11 01 08	* Phosphatierschlämme	51,45	€/t
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	51,45	€/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	55,06	€/t
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
11 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	43,61	€/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	43,61	€/t
11 05 02	Zinkasche	48,11	€/t
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	43,61	€/t

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	43,61	€/t
----------	---------------------------	-------	-----

12 01 02	Eisenstaub und -teile	39,64	€/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	43,61	€/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	39,64	€/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	51,45	€/t
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	51,73	€/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	48,11	€/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	48,11	€/t
12 01 99	Abfälle a. n. g. (*1)		EF
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	55,06	€/t
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	55,06	€/t
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (*1)		EF
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (*1)		EF
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 20	Glas	43,61	€/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	43,61	€/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	59,65	€/t
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	59,65	€/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	59,65	€/t

16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	59,65	€/t
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	59,65	€/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	43,61	€/t
16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	43,61	€/t
16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	43,61	€/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	43,61	€/t
17 01 02	Ziegel	43,61	€/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	43,61	€/t
17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	43,61	€/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	43,61	€/t
17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,22	€/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01	* kohlenteerhaltige Bitumengemische	43,61	€/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	43,61	€/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	39,64	€/t
17 04 02	Aluminium	39,64	€/t
17 04 06	Zinn	39,64	€/t
17 04 07	gemischte Metalle	39,64	€/t
17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	43,25	€/t

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	43,61	€/t
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	43,61	€/t
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	43,61	€/t
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	43,61	€/t
17 05 07	*	Glaischotter, der gefährliche Stoffe enthält	43,61	€/t
17 05 08		Glaischotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	43,61	€/t

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 01	*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	198,87	€/t
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	198,87	€/t
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	195,26	€/t
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	48,11	€/t
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile > 0,3 t/m ³	153,04	€/t
17 06 05	*	Asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen und Verbundmaterialien	198,87	€/t

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,22	€/t
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,61	€/t

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	51,73	€/t
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	51,73	€/t
17 09 03	*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	51,73	€/t

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**

19 01 05	*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,45	€/t
19 01 06	*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	51,45	€/t
19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	43,61	€/t
19 01 10	*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	110,59	€/t
19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	45,41	€/t
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	69,83	€/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	66,23	€/t
19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	69,83	€/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	66,23	€/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen (*1)		EF
19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten (*1)		EF
19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	51,45	€/t
19 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle (*1)		EF
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen (*1)		EF
19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle (*1)		EF
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (*1)		EF
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 01	verglaste Abfälle (*1)		EF
19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	66,23	€/t
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 02	Sandfangrückstände	43,61	€/t
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	51,45	€/t
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	49,65	€/t
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	51,45	€/t
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	55,06	€/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	51,45	€/t
19 08 99	Abfälle a. n .g. (*1)		EF
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		

19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	51,45	€/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	51,45	€/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	51,53	€/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	55,06	€/t
19 09 99	Abfälle a. n. g. (*1)		EF
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 05	Glas	43,61	€/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	43,61	€/t
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)		EF
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	43,61	€/t
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	47,22	€/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	43,61	€/t
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	51,45	€/t
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,06	€/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	51,45	€/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 02	Glas	43,61	€/t
20 01 40	Metalle	43,61	€/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	106,98	€/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 02	Boden und Steine	43,61	€/t
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehricht (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)		EF

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Für Anlieferungen mit Verwiegung (< 200 kg) wird ein Mindestentgelt erhoben. Es beträgt

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“
20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden
10,00 €/Anlieferung erhoben.

1.2 Anlieferungen zur Kompostierung (Anlage am Standort Viersen II)

1.2.1 Getrennt angelieferte kompostierfähige Pflanzenabfälle (einschließlich Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) unvorbehandelt, ohne Verunreinigungen und ohne produktionsspezifische Rückstände
51,00 €/t

1.2.2 Baumstubben (über 0,15 m Stammdurchmesser)
65,00 €/t

1.2.3 für vorbehandelte Pflanzenabfälle sowie produktionsspezifische pflanzliche Rückstände, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt

1.2.4. Das Mindestentgelt beträgt 10,00 €/t

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.

5. Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 701) in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1372) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen der Entgeltregelung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltregelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Dringlichkeitsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2015

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1106

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 zur Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §
1119

41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 456) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 15. Dezember 2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

entfällt

Artikel 2

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 zur Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 16. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1119

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2016 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 429 v.H.
2. Gewerbesteuer 417 v.H.

§ 2

Die Satzung über die Hebesatzsatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 05.05.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1120

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Burggemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Brüggen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen jeglicher Art
2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Brüggen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Brüggen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Brüggen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Brüggen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren

Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses	20 v. H.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses	20 v. H.
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 - 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Brüggen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-Ausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchsta-

be b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1121

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 ([GV. NRW. S. 666](#)), in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 09. Dezember 2010, zuletzt geändert am 10. Dezember 2013, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Bracht	
1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag bis max. 5 Tage	37,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	220,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €
2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen	
2.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag bis max. 5 Tage	14,00 €
2.2 Benutzung des Feierraumes	133,00 €
2.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €
3. Bestattungsgebühren Erdbestattungen	
3.1 in einem Reihengrab	
3.1.1 in einem Grab für Kinder bis 5 Jahren	165,00 €
3.1.2 für Personen über 5 Jahre	200,00 €
3.2 pflegefreie Reihengräber	200,00 €
3.3 anonyme Reihengräber	200,00 €
3.4 in einem Wahlgrab	260,00 €
3.5 Urnenbeisetzung	129,00 €
3.6 anonyme Urnenbeisetzung	81,00 €
4. Ausgrabungen	
4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	429,00 €
4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	343,00 €
4.3 Ausgrabung einer Urne	129,00 €
5. Umbettungen	
5.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	815,00 €
5.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	652,00 €
5.3 Umbettung einer Urne	224,00 €

6. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

6.1 Urnengräber für anonyme Bestattungen
1.221,00 €

6.2 Urnengrab
1.340,00 €

6.3 Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25jährigem Nutzungsrecht
1.316,00 €

6.4 Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre mit 30jährigem Nutzungsrecht
1.578,00 €

6.5 pflegefreie Reihengräber
2.296,00 €

6.6 anonyme Reihengräber
1.996,00 €

6.7 Wahlgräber mit 30jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte
2.243,00 €

6.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr
75,00 €

6.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern je Grabstätte und Jahr
45,00 €

7. Sonstige Gebühren

7.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten
80,00 €

7.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr
30,00 €

8. Erlaubnisse

8.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle
20,00 €

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1125

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

Satzung der Burggemeinde Brüggén über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2015

Der Rat der Burggemeinde Brüggén hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Abfallentsorgung vom 17.11.2014 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des

Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
 1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“ (Festwert).
 - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Abfallentsorgung.

Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.
 - b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Abfallentsorgung.
 2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
 3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Abfallentsorgung.
 4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich ge-

nutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.

5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.

6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

- a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2
 - für einen 60 l Behälter 150,78 €
 - für einen 80 l Behälter 189,37 €
 - für einen 120 l Behälter 266,56 €
 - für einen 240 l Behälter 463,12 €
 - für einen 1.100 l Container
 - wöchentliche Leerung 4.245,29 €
 - 14-tägige Leerung 2.122,65 €
- b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4
 - für einen 240-l-Behälter, bei 4 wöchentlicher Leerung 24,03 €
 - für einen 1.100-l-Container, bei 4 wöchentlicher Leerung 197,36 €
- c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €
- d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €

(4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das

tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um

40,00 €

(sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. November 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1127

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), §§ 53, 53 c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeindeumgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Gemeinde erhebt für die von ihr zu entrichtende Abgabe für Kleininleiter (Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cm³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches je Tag in ein Gewässer einleiten und für die die Gemeinde nach § 64 Abs. 1 LWG NRW abgabepflichtig ist) Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.
- (4) Die nachfolgenden Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftli-

che Einheit bildet.

§ 2

Gebührenmaßstäbe für Abwassergebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 5) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 8).
- (3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird der Gebührensatz ermäßigt.
- (4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Be-

rücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (7) Lässt sich die Wassermenge nach Abs. 5 und 6 nicht feststellen, wird die Wassermenge mit 40 m³ pro auf dem Grundstück gemeldeter Person festgestellt. Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die den Abwasserstrom messen und in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben

durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau einer Abwasser-Messeinrichtung oder eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das vergangene Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche. Dabei gelten diejenigen Grundstücksflächen als angeschlossen, von denen Niederschlagswasser über eine Zuleitung oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

aa) sehr stark befestigte Flächen
(z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):

Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen)

Abflussbeiwert: 0,2

Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn eines Gebührenjahres.

(3) Wird die bebaute und/oder befestigte Fläche auf einem Grundstück erstmals festgestellt oder werden die bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück hergestellt oder erweitert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Erfüllen des Gebührentatbestands die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er den Selbsterklärungsbogen der Gemeinde zu verwenden und Vertretern der Gemeindeverwaltung oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zur Überprüfung der Angaben zu gewähren (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mit-

wirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt. Ergänzend können Luftbildaufnahmen herangezogen werden, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestands berücksichtigt.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verringert, so kann die verringerte Größe nur berücksichtigt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Veränderung der Gemeinde schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzeigt (Änderungsanzeige). Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen die Flächenangaben entnommen werden können. Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem nächsten Fälligkeitstermin gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Gemeinde folgt.

(5) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird der Gebührensatz ermäßigt.

§ 5

Gebühren für Kleineinleiter

(1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).

(7) Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

(8) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Entsorgung, wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich 1,99 €. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden um 0,78 €/m³.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich 0,69 €.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um 0,22 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche.

(3) Die Gebühr für Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Person jährlich.

- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt 21,02 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt 13,41 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinen Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, gegebenenfalls Änderungen bei der Gemeinde anzuzeigen, sowie der Gemeinde die

erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Beauftragte der Gemeinde sind nach §53 Abs. 4 LWG NRW i. V. m. § 117 LWG NRW (i. V. m. §101 WHG) berechtigt das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlage zu festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Erhebung der Gebühren

- (1) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge. Die Gemeinde bedient sich im rechtlich zulässigen Umfang der Verwaltungshilfe durch die Gemeindewerke Brüggen, die die Haushalte im Gemeindegebiet mit Frischwasser versorgen. Diese übernehmen einzelne Hilfstätigkeiten beginnend mit der Anmeldung und endend mit der Abmeldung des Kunden bzw. Gebührenpflichtigen.
- (2) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung, Kleineinleiterabgabe sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) erhoben.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der verbrauchten Wassermenge des Vorjahres als Vorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW festgesetzt. Werden erstmals Vorausleistungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen. Die Vorausleistungen werden jeweils in Höhe eines Zwölftels des gerundeten Jahresbetrags monatlich erhoben. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt. Nachzahlungsbeträge sind mit der 1. Vorausleistung für das folgende Jahr (01. Februar) fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschuld verrechnet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausbezahlt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Sie sind je zu ¼ des Jahresbeitrags zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. zu entrichten

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden am Ende eines jeweiligen Kalenderjahres auf der Grundlage der Menge abgefahrenen Klärschlammes bzw. der ausgepumpten/abgefahrenen Menge Schmutzwassers festgesetzt. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden angemessene Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung erhoben, die zu den in Absatz 2 genannten Terminen fällig sind“.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1129

**Bekanntmachung
der Gemeinde Brüggen**

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,22 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,39 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,87 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,30 €

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,05 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,09 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 1,10 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,07 €

für das Gebiet des Netzeverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,19 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,33 €

innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,19 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,26 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brügggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 15. Dezember 2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1134

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Korrigierte Fassung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 36 vom 17.12.2015, Seite 1050

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 10.01.2016 und am Sonntag, den 06.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 10.01.2016 und am Sonntag, den 06.11.2016, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Im Gegenzug bleiben am 27.11.2016 sämtliche Verkaufsstellen im Bezirk „Grefrath-Süd“ geschlossen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 09. Januar 2016 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 28. November 2016.

Grefrath, den 15.12.2015

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1135

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08. Mai 2016, 04. September 2016, 09. Oktober 2016 und 11. Dezember 2016 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2015 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest / Maifest 2016:
Am Sonntag, dem 08. Mai 2016, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt 2016:
Am Sonntag, dem 04. September 2016, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- c) Handwerkermarkt 2016:
Am Sonntag, dem 09. Oktober 2016, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt 2016:
Am Sonntag, dem 11. Dezember 2016, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten

ten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt am 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 17.12.2015

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1136

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17.12.2015 zur 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird für alle Maßnahmen zur Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 17.12.2016 ausgesetzt. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
2. § 14 Abs. 2 wird für alle Maßnahmen zur Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unter-

bringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 17.12.2016 ausgesetzt. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1136

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1137

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17. Dezember 2015 zur 2. Änderung der Satzung zum Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständig tätige Mitglieder der Frei- willigen Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 2 der Satzung zum Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Dezember 1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. September 2001 wird der Betrag „20,00 €“ in „30,00 €“ und der Betrag „40,00 €“ in „80,00 €“ geändert.

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1138

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17. Dezember 2015 zur 16. Änderung der Satzung über die Höhe der Be- nutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Nutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Nutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 30,61 € pro Tag / Nacht.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1138

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17. Dezember 2015 zur 8. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10. Januar 2013 (Abl. Krs. Vie. 2013, S. 37) wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen
 - a) für jede Fahrt 253,00 €
 - b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges zusätzlich eine Pauschale von 514,00 €

- 2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen
 - a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst und der Gemeinde Grefrath für jede Fahrt 359,00 €
 - b) außerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst und der Gemeinde Grefrath vom Mittelpunkt des Rettungsbereiches bis zur Ortsmitte des Zielortes je km Luftlinie 7,90 €
mindestens jedoch 359,00 €
 - c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarzfahrzeuges zusätzlich eine Pauschale von 514,00 €
- 3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde 15,00 €
- 4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.
- 5. Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung 40,00 €
- 6. Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens 40,00 €

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1139

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926), der §§ 54 und 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1273), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „33,40 €“ in

„35,50 €“

geändert.

II.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1140

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

wassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 787) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührensatzung**

Für das Haushaltsjahr 2016 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- | | |
|---|--------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers | 16,80 EUR/ha |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth | 5,54 EUR/ha |
| c) des Niersverbandes | 11,61 EUR/ha |
| d) der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - LINEG | 18,15 EUR/ha |

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-

- lich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1140

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 08. April 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 16.12.2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1271), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben
je cbm Schmutzwasser | 6,41 € |
|---|--------|

- b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden
je cbm Schmutzwasser 1,38 €
- c) für alle übrigen Benutzer
je cbm Schmutzwasser 2,32 €

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt
0,72 €.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1141

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I., S. 1938 ff.) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird § 20a neu eingefügt:

§ 20a Versuchweise Sammlung von Wertstoffen

Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen der Sammelsysteme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung und Sammlung von Wertstoffen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

II.

§ 35 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1142

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 739) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014 (Abl. Krs. Vie., S. 1272) wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 34,80 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter

ter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 38,76 €.

- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein
120 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, 75,00 €
120 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr, 150,00 €
240 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, 150,00 €
240 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr, 300,00 €
770 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, 481,20 €
770 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr, 962,40 €
1.100 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr, 687,36 €
1.100 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr, 1374,72 €

(4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.

(5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 30,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.

(6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 30,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1143

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- (1) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder,
- (2) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Pri-

- marbereich und
- (3) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Person, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach **Abs. 4** vorzunehmen ist.
- (6) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach **Abs. 4** unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der niedrigste Beitrag ergibt.
- (7) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach **Abs. 5** unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.
- (8) Liegen bei Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sowohl nach **Abs. 4** als auch nach **Abs. 5** vor, gilt **Abs. 6** entsprechend.
- (9) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichti-

gen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind ist die Offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei.

Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.

- (10) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (11) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 Euro anrechnungsfrei. Das Betreuungsgeld ist grundsätzlich nicht anzurechnen. Eine

Anrechnung kommt nur dann in Betracht, sofern Eltern- und Betreuungsgeld gleichzeitig gewährt werden. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(3) Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Schulträger durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegestelle bzw. die Schulleitung der Offenen Ganztagschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten, in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zusätzlich die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern, unverzüglich mit.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen

Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren begetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
01.08.2015 - 31.07.2016		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	33 €	43 €	57 €	25 €	31 €	46 €
2	bis 30.000,-	48 €	63 €	87 €	37 €	46 €	67 €
3	bis 35.000,-	64 €	85 €	114 €	48 €	60 €	91 €
4	bis 40.000,-	81 €	105 €	144 €	60 €	76 €	112 €
5	bis 45.000,-	96 €	125 €	171 €	73 €	91 €	134 €
6	bis 50.000,-	111 €	148 €	199 €	85 €	105 €	157 €
7	bis 55.000,-	127 €	168 €	228 €	96 €	119 €	179 €
8	bis 60.000,-	144 €	188 €	256 €	108 €	134 €	201 €
9	bis 65.000,-	159 €	210 €	285 €	119 €	150 €	224 €
10	bis 70.000,-	175 €	230 €	313 €	131 €	165 €	246 €
11	bis 75.000,-	190 €	250 €	341 €	144 €	179 €	267 €
12	bis 80.000,-	206 €	272 €	370 €	156 €	193 €	291 €
13	bis 85.000,-	222 €	293 €	397 €	167 €	210 €	312 €
14	bis 90.000,-	238 €	313 €	427 €	179 €	224 €	334 €
15	bis 95.000,-	253 €	333 €	454 €	190 €	238 €	357 €
16	bis 100.000,-	268 €	355 €	484 €	202 €	253 €	378 €
17	bis 105.000,-	285 €	375 €	511 €	215 €	267 €	401 €
18	bis 110.000,-	301 €	396 €	539 €	227 €	284 €	424 €
19	bis 115.000,-	316 €	418 €	568 €	238 €	298 €	446 €
20	bis 120.000,-	331 €	438 €	596 €	250 €	312 €	467 €
21	bis 125.000,-	349 €	458 €	625 €	261 €	327 €	491 €
22	über 125.000,-	364 €	479 €	653 €	274 €	331 €	512 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entsp. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
01.08.2015 - 31.07.2016					
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Stufe	Uhrzeit	Uhrzeit
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 20.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 30.000,-	55 €	1	15 €	15 €
2	bis 40.000,-	85 €	2	15 €	15 €
3	bis 50.000,-	115 €	3	15 €	15 €
4	bis 60.000,-	145 €	4	15 €	15 €
5	über 60.000,-	170 €	5	15 €	15 €

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung
01.08.2015 - 31.07.2016

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen												
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €	bis	
bis 15	0 €	27 €	40 €	55 €	69 €	82 €	92 €	107 €	120 €	132 €	146 €		
bis 17	0 €	28 €	42 €	57 €	72 €	85 €	96 €	111 €	124 €	138 €	152 €		
bis 19	0 €	29 €	43 €	59 €	74 €	88 €	100 €	115 €	129 €	144 €	158 €		
bis 21	0 €	31 €	45 €	60 €	77 €	90 €	103 €	119 €	133 €	149 €	163 €		
bis 23	0 €	32 €	46 €	62 €	79 €	93 €	107 €	123 €	140 €	154 €	170 €		
bis 25	0 €	33 €	48 €	64 €	81 €	96 €	111 €	127 €	144 €	159 €	175 €		
bis 27	0 €	35 €	51 €	69 €	86 €	102 €	118 €	135 €	153 €	169 €	186 €		
bis 29	0 €	37 €	54 €	74 €	91 €	108 €	125 €	145 €	162 €	179 €	196 €		
bis 31	0 €	39 €	57 €	77 €	95 €	113 €	132 €	152 €	170 €	188 €	209 €		
bis 33	0 €	41 €	60 €	81 €	100 €	119 €	141 €	160 €	179 €	198 €	219 €		
bis 35	0 €	43 €	63 €	85 €	105 €	125 €	148 €	168 €	188 €	210 €	230 €		
bis 37	0 €	46 €	67 €	91 €	112 €	134 €	158 €	180 €	201 €	225 €	246 €		
bis 39	0 €	49 €	74 €	97 €	120 €	145 €	168 €	191 €	216 €	239 €	262 €		
bis 41	0 €	51 €	78 €	102 €	127 €	153 €	179 €	203 €	230 €	254 €	281 €		
bis 43	0 €	54 €	83 €	108 €	135 €	162 €	189 €	216 €	243 €	268 €	297 €		
bis 45	0 €	57 €	87 €	114 €	144 €	171 €	199 €	228 €	256 €	285 €	313 €		
bis 47	0 €	61 €	93 €	122 €	154 €	183 €	214 €	243 €	275 €	304 €	335 €		
bis 49	0 €	64 €	99 €	130 €	164 €	195 €	228 €	259 €	293 €	324 €	359 €		
bis 51	0 €	69 €	104 €	138 €	174 €	207 €	241 €	275 €	311 €	344 €	380 €		
über 51	0 €	73 €	110 €	147 €	184 €	220 €	255 €	292 €	328 €	365 €	402 €		

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahresinkommen													
	bis													über
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.00 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	125.000 €	über	125.000 €
bis 15	158 €	172 €	184 €	200 €	214 €	227 €	239 €	252 €	264 €	278 €	294 €	294 €	307 €	307 €
bis 17	166 €	179 €	191 €	209 €	222 €	235 €	248 €	261 €	275 €	288 €	305 €	305 €	318 €	318 €
bis 19	172 €	185 €	198 €	216 €	230 €	243 €	257 €	272 €	286 €	299 €	315 €	315 €	329 €	329 €
bis 21	178 €	192 €	207 €	224 €	237 €	252 €	265 €	282 €	296 €	310 €	326 €	326 €	341 €	341 €
bis 23	184 €	198 €	215 €	231 €	245 €	260 €	275 €	292 €	306 €	321 €	336 €	336 €	353 €	353 €
bis 25	190 €	206 €	222 €	238 €	253 €	268 €	285 €	301 €	316 €	331 €	349 €	349 €	364 €	364 €
bis 27	202 €	220 €	236 €	253 €	269 €	287 €	303 €	320 €	336 €	354 €	370 €	370 €	386 €	386 €
bis 29	215 €	233 €	250 €	267 €	286 €	303 €	320 €	338 €	357 €	374 €	392 €	392 €	410 €	410 €
bis 31	227 €	245 €	263 €	284 €	302 €	320 €	338 €	359 €	377 €	395 €	415 €	415 €	433 €	433 €
bis 33	238 €	258 €	279 €	298 €	317 €	336 €	357 €	377 €	396 €	417 €	437 €	437 €	456 €	456 €
bis 35	250 €	272 €	293 €	313 €	333 €	355 €	375 €	396 €	418 €	438 €	458 €	458 €	479 €	479 €
bis 37	268 €	292 €	313 €	335 €	358 €	380 €	401 €	426 €	447 €	469 €	492 €	492 €	514 €	514 €
bis 39	287 €	311 €	334 €	359 €	382 €	405 €	430 €	454 €	477 €	502 €	524 €	524 €	549 €	549 €
bis 41	305 €	330 €	356 €	381 €	405 €	432 €	456 €	483 €	509 €	532 €	559 €	559 €	583 €	583 €
bis 43	322 €	351 €	377 €	403 €	431 €	457 €	485 €	511 €	537 €	565 €	591 €	591 €	618 €	618 €
bis 45	341 €	370 €	397 €	427 €	454 €	484 €	511 €	539 €	568 €	596 €	625 €	625 €	653 €	653 €
bis 47	366 €	395 €	426 €	456 €	487 €	517 €	547 €	578 €	607 €	639 €	668 €	668 €	700 €	700 €
bis 49	389 €	422 €	453 €	488 €	518 €	553 €	583 €	616 €	648 €	681 €	713 €	713 €	746 €	746 €
bis 51	415 €	448 €	481 €	517 €	552 €	586 €	621 €	654 €	687 €	723 €	758 €	758 €	793 €	793 €
über 51	438 €	473 €	509 €	548 €	583 €	622 €	656 €	693 €	727 €	766 €	801 €	801 €	839 €	839 €

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen – Straßenreinigungssatzung – vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S.12) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2012 wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen:

	a	b	c	Bemerkungen
Stadtteil Kempen				
An der Kreuzkapelle - Hauptzug - Nebenzug zu den Hausgrundstücken Nr. 11-71 ungerade	x	x		
			x	Weg neben Haus Nr. 25 zum Grünzug
Stadtteil St. Hubert				
Broichweg		x		
Stadtteil Tönisberg				
Pottbäckerweg		x	x	Weg zur Bergstraße

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 16.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 €. Endet eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 und 2 erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2, die über ein Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. des in Satz 1 genannten Steuersatzes.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 € angesetzt.

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) je Kalendermonat und Apparat

bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses 20 v. H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses 20 v. H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Apparat 230,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 16.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1151

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Hundesteuersatzung der Stadt Nettetal vom 24.09.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 102,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 126,00 € |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden
je Hund | 150,00 € |
| d) ein sog. Kampfhund gehalten wird | 534,00 € |
| e) zwei oder mehrere sog. Kampfhunde
gehalten werden
je Kampfhund | 648,00 € |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

1152

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Hundesteuersatzung der Stadt Nettetal vom 24.09.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1151

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.09.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung des NKFG zuletzt geändert durch Artikel

I der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 30. August 2012, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1152

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S.496), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Nettetal erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die
 - a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
 - b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.
- (2) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn

sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten nicht Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder vorübergehend nicht genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Fort- und Weiterbildung bewohnt werden. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend von der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird. Ebenso sind Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung auch solche Wohnungen, bei denen eine Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Zusammenlebens führt, insbesondere weil die Wohnung von beiden Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern aus den oben genannten Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 ist.
- (2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 4 Besteuerungszeitraum und Ermittlungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungsteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes

dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der II. Berechnungsverordnung ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete lt. jeweils gültigen Mietrichtwerten der Stadt Nettetal zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies bei der Stadt Nettetal bis zum 01.04.2016 anzuzeigen.
- (2) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat

dies der Stadt Nettetal innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Nettetal jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Nettetal ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.
- (2) Die Angaben sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies mit der Steuererklärung zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

§ 10 Festsetzung und Entrichtung der Steuer

- (1) Die Stadt Nettetal setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen

und der Steuerbetrag nicht ändern.

- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli fällig, was eine Steuerfestsetzung bis spätestens 1. Juni bedingt. Für Steuerfestsetzungen nach dem 1. Juni des laufenden Kalenderjahres sowie für zurückliegende Kalenderjahre wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und andere Personen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Nettetal pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
 2. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 3. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 4. wer die Änderungen nach § 9 Abs. 3 nicht fristgemäß mitteilt,
 5. wer als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachkommt,
 6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet

werden.

§ 13 Datenübermittlung vom Bürgerservice

Der Bürgerservice der Stadt Nettetal übermittelt dem Zentralbereich Steuern und Abgaben zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 37 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen, Künstlernamen
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht
9. gesetzlichen Vertreter
10. Staatsangehörigkeit
11. Familienstand,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 14 Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Zweitwohnungsteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Besteuerungszeitraum festzusetzen ist, niedriger als zehn Euro ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1153

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

33. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2009, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

- a) **Breyell**, Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b **12,53 €**
- b) **Kaldenkirchen**, Breslauer Straße 1, 3, 5 **12,53 €**

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 33. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1157

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

25. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 683), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 werden die Worte

„für den Zeitraum: 01.01. – 31.12.2015“

gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

29. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), in Kraft getreten am 04.07.2015, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16.10.2014, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung

vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- | | |
|---|--------|
| a) durch Anliegerstraßen | 1,32 € |
| b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen | 1,20 € |
| c) durch Fußgänger geschäftsstraßen | 3,48 € |
| d) durch Fußgängerstraßen | 1,20 € |

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 29. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.14 wird wie folgt geändert:

- § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) **3,12** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **1,93** Euro.
- Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **1,00** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,86** Euro.
- Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **8,67** Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.

- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2015 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2015 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,03** €/m³, ermäßigt **1,87** €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **0,97** €/m², ermäßigt **0,84** €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **8,17** €/m³.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt **60,51** €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1159

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW), in Kraft getreten am 01.09.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In Reihengräbern, pflegefreien Urnen/Reihengräbern und in Doppelreihengräbern kann je Stelle eine Urne beigesetzt werden.

In Wahlgräbern kann anstelle eines Sarges jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Vor dem 01.01.2015 erworbene Nutzungsrechte, die mehr als eine Urnenbestattung pro Stelle zulassen, bleiben unberührt.

In Urnenwahlgräbern können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1160

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Verwaltung beantragt, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzahlung

- (1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 13. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen

Wird ein Auftrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen worden war, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu entrichten.

§ 6
Sonder-und Zusatzleistungen

- (1) Im anliegenden Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den entstandenen Kosten berechnet (z.B. Grabsteinentfernungen, Ausgrabungen, Umbettungen etc.).
- (2) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe der angefallenen Personalkosten zusätzlich berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Anhang Gebührentarife

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
A. Reihengrab		
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	1.051,00 €
102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	1.409,00 €
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	1.884,00 €
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	1.694,00 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab	1.726,00 €
106 000		
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	1.567,00 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	2.946,00 €
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	2.527,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, ohne Pflege	3.288,00 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	2.451,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	2.946,00 €
E. Urnenstelen		
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	2.328,00 €
F. Verlängerungen		
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	88,00 €
110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	77,00 €
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	233,00 €
III. Bestattungsgebühren		
A. Bestattung von Särgen		
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	263,00 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	625,00 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	908,00 €

119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	857,00 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	1.122,00 €
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	226,00 €
	Bestattung in eine Urnenstele	66,00 €
IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	28,00 €
V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird nach Rückgabe in einer Summe fällig)	91,00 €
VI. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	36,00 €
VII. Frontplatte Urnenstele		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	320,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1161

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes

vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133), in Kraft getreten am 16.03.2013, und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	1,64 €
ab) Netteverbandes	4,29 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	7,06 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,00 €

b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,72 €
bb) Netteverbandes	1,88 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	3,09 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	2,11 €

c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ca) Niersverbandes	0,10 €
cb) Netteverbandes	0,27 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,44 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,30 €

d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des

da) Niersverbandes	0,08 €
db) Netteverbandes	0,22 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,35 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,24 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1163

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

6. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Kraft getreten am 04.07.2015, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l-, 120 l- und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezahlt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| | 90 l | 34,43 € |
| | 120 l | 45,91 € |
| | 240 l | 91,81 € |
| b) | Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| | 90 l | 2,82 € |
| | 120 l | 3,85 € |
| | 240 l | 7,72 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- | | | |
|-----|---|------------|
| c) | Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter: | |
| ca) | mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich | 920,94 € |
| cb) | mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 1.547,32 € |
| cc) | mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 2.800,09 € |
| cd) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich | 1.336,14 € |
| ce) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 2.251,48 € |
| cf) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 4.082,14 € |

<p>cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l bei Entleerung 2-monatlich 4.092,73 €</p> <p>d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l 2,47 € 240 l 4,93 €</p> <p>e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l 2,65 € 240 l 5,31 €</p>	<p>b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 3,00 €</p> <p>(3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €</p>
--	--

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 654,92 €

(2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 3,50 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2012

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028/SGV NRW 91) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S.312) sowie des § 8 Abs. 1 und 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953, (BGBl. I, S.903; BGBl. III, 911-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zu § 10 der Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. Containern -mit und ohne Bauzaun-	4,10 €
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	4,10 €

3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	2,90 €
4	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Ausstellungen vor Ladenlokalen	4,10 €
5	Nichtkommerzielle Werbe- und Informationsstände von mehr als 24 Stunden	1,80 €
6	a) bis zu 30 Plakattafeln / Woche < DIN A 3 b) bis zu 30 Plakattafeln / Woche > DIN A 3 soweit nicht gem. § 5 Abs. 3 ein Werbenutzungsvertrag besteht.	7,70 € 10,30 €
7	Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung je Automat	4,10 €
8	Erlaubnispflichtige Auslage- und Schauvitrienen an der Stätte der Leistung	2,90 €
9	Ortsfeste Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske u.ä.	4,10 €
10	Ambulanter Straßenhandel, Warenverkauf aller Art aus Fahrzeugen, monatlich je Fahrzeug	36,50 €
11	Wohnwagen mit einer Standzeit von mehr als 24 Stunden	3,40 €
12	Vorübergehend verlegte Leitungen aller Art je Monat und angefangene 100 m Länge	4,10 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	1,80 € bis 4,10 €
14	Werbeanlagen je 5 Jahre a) nicht baugenehmigungspflichtig (je Stück) b) baugenehmigungspflichtig	a) 110 € b) 220 €
15	Erlaubnispflichtige Wärmedämmverbundsysteme je 30 Jahre	235 €
1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. 2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.		
3. Soweit nicht anderes angegeben gelten die Gebühren je m ² genutzte Fläche und Monat. 4. Eine Erlaubnis zu Tarifstelle 6 wird max. für einen Zeitraum bis zu 3 Wochen erteilt.		

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1167

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-263 „Südliche Kölner Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-263 „Südliche Kölner Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt beidseits der Kölner Straße zwischen dem südlichen Ortsrand Kaldenkirchens und

den Straßen Königsbach und Bruch.

Ziel der Planung ist die rechtskräftige Satzung gemäß § 34 BauGB für diesen Bereich zu ersetzen durch eine konkrete Bauleitplanung, die den allmählich vollzogenen Wandel der Nutzungsstruktur und –charakteristik von einem gemischt dörflich strukturierten Gebiet hin zu einem Wohngebiet mit den Attributen des § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO – Allgemeines Wohngebiet) aufnimmt, die Entwicklungschancen für diesen vergleichsweise sensiblen Teil des Allgemeinen Siedlungsbereiches von Kaldenkirchen am Übergang in den unbeplanten Außenbereich erfasst und schließlich einer städtebaulichen Ordnung bindend zuführt.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.12.2015

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1168

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am

17. Dezember 2015 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV

NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 1996, S. 81 141, 216, 355, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit

- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgängerverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Johannes-Cleven-Straße (Passage, Durchgang Fachmarktzentrum)	Lobberich, 40	778 tlw.



- b) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), für den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie für Fahrzeugverkehr zu Lieferzwecken gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Von-Bocholtz-Straße (Zuwegung Fachmarktzentrum)	Lobberich, 40	463, 707, 769, u. 778 (alle teilweise)



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Darüber hinaus können die Karten mit der Darstellung der neu gewidmeten Straßen beim Fachbereich Stadt-

planung, Doerkesplatz 11, Zimmer 305, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Nettetal, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1169

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung / Widerspruch / Melderecht

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Niederkrüchten als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind ab dem 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

1172

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Niederkrüchten gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Hiermit werden Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen informiert:

1. Melderegisterauskünfte / Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheid sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetz (BMG) sowie § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen Sie gemeldet sind einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Regelungen über bisher im Melderegister eingetragener Widersprüche bzw. Einwilligungserklärungen

Bis zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 gelten hinsichtlich der bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten bzw. Einwilligungsvorhalten abweichende gesetzliche Grundlagen, die

sich nunmehr ändern. So bestanden bisher neben den oben unter Nrn. 1, 4 und 5 aufgeführten Widerspruchsmöglichkeiten folgende anderslautende Regelungen:

Für die oben unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass im Melderegister bisher bei jeder Person eine Übermittlungssperre zu deren Daten automatisch eingetragen war, sofern nicht eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erklärt wurde. Dieser Einwilligungsvorbehalt wurde nun in eine Widerspruchsmöglichkeit geändert. Die bisherigen Übermittlungssperren, die im Niederkrüchtener Melderegister wegen fehlender Einwilligung gespeichert waren, werden zukünftig als Widerspruch gewertet und auch bei Umzügen innerhalb von Niederkrüchten beibehalten.

Des Weiteren hat die Gemeinde Niederkrüchten die technische Möglichkeit geschaffen, dass Melderegisterauskünfte auch über das Internet automatisiert in verschlüsselter Form abgerufen werden können. Für diese Art des Abrufs bestand die Möglichkeit, ein Widerspruchsrecht auszuüben. Mit Inkrafttreten des BMG zum 01.11.2015 entfällt dieses Widerspruchsrecht. Eingetragene Übermittlungssperren werden daher gelöscht.

Außerdem bestand bisher die Möglichkeit zur Verhinderung von Direktwerbung im Melderegister eine Übermittlungssperre zur Wahrung des Rechts der informationellen Selbstbestimmung einzutragen. Mit dem Inkrafttreten des BMG dürfen Melderegisterauskünfte für Werbung und/oder Adresshandel jedoch nur noch erteilt werden, wenn die betroffene Person hierzu vorher seine Zustimmung erteilt hat. Insoweit entfällt diese Art von Übermittlungssperre. Bisher eingetragenen Sperren werden gelöscht.

Widersprüche sind formlos an den Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten zu richten bzw. können dort auch bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.niederkruechten.de

Niederkrüchten, den 11.12.2015

gez. Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1172

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 25.11.2015
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0221 / 475-9792

**Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue
Aktenzeichen: 33 - 16 00 6**

Schlussfeststellung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag
gez.
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1174

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld

in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,56“ durch die Zahl „0,66“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe d) die Zahl „1,60“ durch die Zahl „1,90“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.12.2015 beschlossene Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.12.2015

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1174

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und

8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2010, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I – Wochenmärkte der Satzung über die Märkte der Stadt Viersen wird in § 2 der Absatz 1 geändert:

- „ (1) Die Wochenmärkte werden abgehalten:
- a) im Stadtteil Viersen
mittwochs jeder Woche auf dem Sparkassen-
vorplatz (Hauptstraße) und
samstags jeder Woche auf dem Hermann-
Hülser-Platz,
donnerstags jeder Woche auf der Hauptstra-
ße, zwischen Rathausgasse und Stichweg
Garten-/Hauptstraße,
dienstags jeder Woche auf dem Remigius-
platz,
 - b) im Stadtteil Dülken
mittwochs und samstags jeder Woche auf
dem Platz Alter Markt und der Börsenstraße
bis zur Einmündung der Straße Hühnermarkt,
 - c) im Stadtteil Süchteln
freitags jeder Woche und dienstags bei Be-
darf auf dem Lindenplatz.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.12.2015 beschlossene Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.12.2015

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1175

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Achtzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S.666), in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 97,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
1176

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.12.2015 beschlossene Achtzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.12.2015

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1176

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV. NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.

September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.
2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Am Bongert	BOI	A
Am Steinkreis	VIE	A
Brüsseler Allee	VIE	B
Daniel-P.-Norman-Ring	DÜ	A
Elektronikstraße	DÜ	B
Energiestraße	DÜ	B
Franz-Hellner-Straße	DÜ	A
Gewerbering	DÜ	B
Helenenstraße Ostseite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 100 einschließlich aus Flur 128, West- Seite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 111 einschließlich aus Flur 127	VIE	B
Herentalsweg	VIE	A
Hermann-Schmitz-Allee	DÜ	A
Josefsring	VIE	B
Limburgweg	VIE	A
Mackensteiner Straße	DÜ	B
Rudolph-Ulrich-Straße	DÜ	A
Scheldefahrt	VIE	A
Technologiering	DÜ	B

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Eichelnbusch von Freiheitsstraße bis Bahnhofplatz	VIE	A
Helenenstraße Ostseite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 100 einschließlich aus Flur 128, West- Seite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 78 einschließlich aus Flur 127	VIE	B

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.12.2015 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.12.2015

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1176

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geän-
1178

dert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebüh-

ren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2016
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	3,28 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	6,56 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,65 €
2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,34 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,01 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	14,82 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.12.2015 beschlossene Neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.12.2015

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Herrn
Philipp Marcus Kossick
Dammer Straße 103
41066 Mönchengladbach

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1178

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Geschäftsbereiches Einwohner und Ordnung vom 27.11.2015 mit dem Aktenzeichen 009488785 gegen:

Herrn
Philipp Marcus Kossick
Dammer Straße 103
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98, 47877 Willich, Zimmer 001 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Willich, den 16.12.2015

Im Auftrag
gez. Schlesiger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1180

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Geschäftsbereiches Einwohner und Ordnung vom 27.11.2015 mit dem Aktenzeichen 009489958 gegen:

1180

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98, 47877 Willich, Zimmer 001 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Willich, den 16.12.2015

Im Auftrag
gez. Schlesiger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1180

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Geschäftsbereiches Einwohner und Ordnung vom 27.11.2015 mit dem Aktenzeichen 009490000 gegen:

Herrn
Philipp Marcus Kossick
Dammer Straße 103
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98, 47877 Willich, Zimmer 001 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Willich, den 16.12.2015

Im Auftrag
gez. Schlesiger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1180

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Geschäftsbereiches Einwohner und Ordnung vom 27.11.2015 mit dem Aktenzeichen 009490476 gegen:

Herrn
Philipp Marcus Kossick
Dammer Straße 103
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Straße 98, 47877 Willich, Zimmer 001 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Willich, den 16.12.2015

Im Auftrag
gez. Schlesiger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1181

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2016

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 Siebtes G zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 2. 10. 2014 (GV. NRW. S. 622), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für Karnevalssonntag 2016 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag, 07. Februar 2016 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung:
Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung:
Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung:
Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 /
Ecke Franz-van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung:
Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung:
Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise der Verwaltung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II, das am 01.11.2007 in Kraft getreten ist, ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen Unklarheiten im Bescheid vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir frühzeitig fernmündlich oder persönlich in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so sicher etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

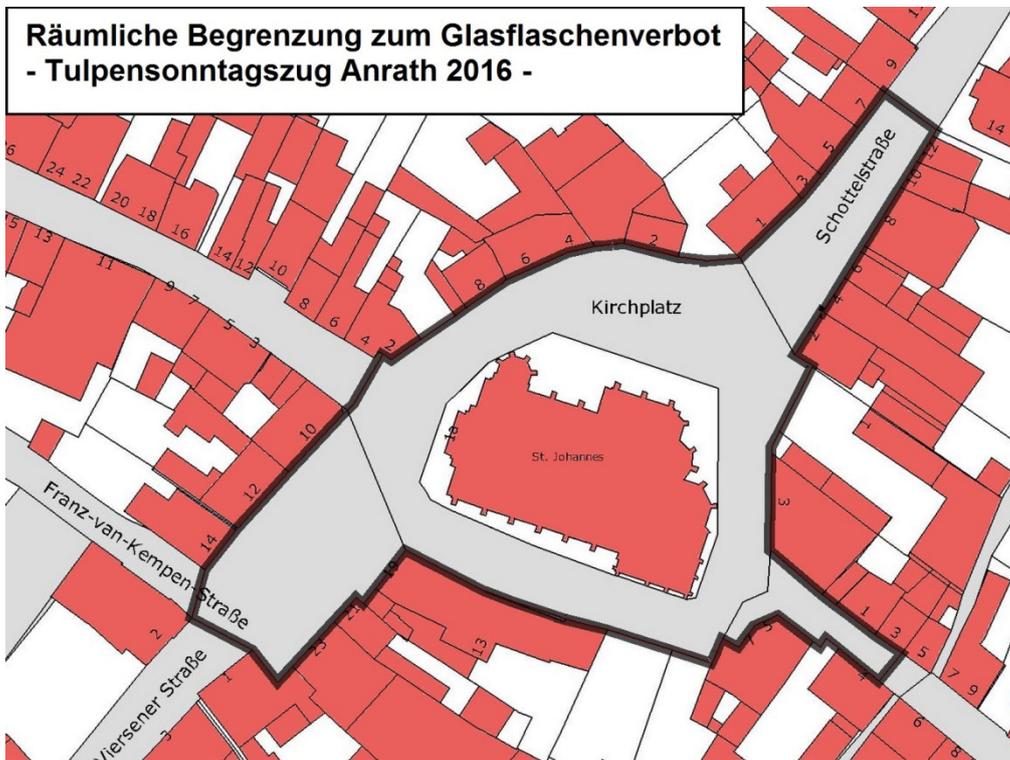
Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Allgemeinverfügung beantragt werden. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) ab dem 04.01.2016, montags bis freitags in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.

Räumliche Begrenzung zum Glasflaschenverbot - Tulpensonntagszug Anrath 2016 -



Willich, 17. Dezember 2015

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1181

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)

Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 7. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(3) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4 Gebührenschildner/in

(1) Gebührenschildner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner/in. Bei minderjährigen Gebührenschildnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschildner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme. Dies gilt jedoch nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 18.12.2015

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung vom

Gebührenposition		Gebühr 2016
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	404,88 €
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	202,44 €
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	303,66 €
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	3,84 €
5.	Einsatz Notarzt	197,85 €
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	236,36 €
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	118,18 €
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	3,84 €
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	2,31 €
10.	Grundgebühr KTW	253,00 €

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 13. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712),), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften

vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 13. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	36,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	303,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	106,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	273,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	433,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	433,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	578,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	433,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	578,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	433,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	433,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	433,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	184,00 €
2.22	in einem Reihengrab	184,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	578,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	184,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	184,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	181,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	181,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	181,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	181,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	217,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	300,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	300,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

- Aushebung und Verfüllen des Grabes,
- Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
- Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.150,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.150,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.246,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.150,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.341,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	624,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	624,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.246,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	624,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.059,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	323,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	323,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	752,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	752,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	848,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	752,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	462,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	462,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	848,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	462,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	165,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	165,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	450,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	150,00 €

4. Einfassungen

4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	750,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	390,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	139,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	342,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrab-stätten Typ 4 und Typ 5	88,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	46,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	46,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	66,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	275,00 €

5. Genehmigungen

5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	106,00 €
5.12	bei Liegeplatten	18,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungs-vorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	106,00 €
5.22	bei Liegeplatten	18,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	75,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	75,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	143,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	174,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	76,00 €

6. Verleihung von Nutzungsrechten

6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	957,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	957,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	891,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €

6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	594,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	693,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.089,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.089,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.254,00 €
6.42	2-stellig	2.508,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.254,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.079,00 €
6.52	2-stellig	4.158,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.079,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.254,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.508,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.254,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.079,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	553,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.048,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.419,00 €
6.84	Urnereihengrab	677,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	603,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.048,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.048,00€
6.87	Kolumbarium	924,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungs-vorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.508,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.158,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.158,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des

Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.

7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine Nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 49,91 € |
| b) des Friedhofsbaggers | 38,99 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 269,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 112,44 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) , sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **110,96 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **8,40 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1190

Bekanntmachung der Stadt Willich

Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW 2013, S. 564),

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),

- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.) sowie

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Willich am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie

die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Willich über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.12.1996,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben, wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie die Anschlussstutzen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im

Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 20.12.1996 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus

dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere

Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheb-

lich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives sowie radioaktivbelastetes Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;

12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur: bis 35 °C
 - b) pH-Wert: 6,5 bis 9,5
 - c) absetzbare Stoffe: 10 ml/l nach 0,5 Std.
 2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DIN 38409 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren):
 - a) direkt abscheidbar (Teil 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen, gesamt (Teil 17) 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19/ DIN 1999) 50 mg/l
 - b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
 - c) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinaus gehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
 - d) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX 1,0 mg/l
 - e) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe – LHKW (Summe) 0,5 mg/l
 - f) Chlorbenzole (Summe) 0,1 mg/l
 - g) Chlorphenole (Summe) 0,01 mg/l
 - h) Pentachlorphenol – PCP 0,001 mg/l
 - i) Polychlorierte Bi- und Terphenyle - PCB / PCT 0,0005 mg/l
 - j) Lindan 0,0005 mg/l
 - k) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK (Summe) 0,0004 mg/l
 - l) Benzol, Toluol, Xylole - BTX (Summe) 5,0 mg/l
 4. Sonstige organische halogenfreie nicht höher als es Lösungsmittel - mit Wasser ganz der Löslichkeit oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entspricht
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - b) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - c) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - d) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - e) Chrom, 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - f) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - g) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - h) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
 - i) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - k) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - l) Selen (Se) 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
 - n) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - o) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Ammonium- Stickstoff (NH₄-N) 200,0 mg/l
 - b) Cyanid leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt (CN) 20,0 mg/l
 - d) Fluorid (F) 50,0 mg/l
 - e) Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) 10,0 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - g) Sulfid (S) 2,0 mg/l
 - h) freies Chlor 0,5 mg/l
 - i) Phosphatverbindungen (P) 50,0 mg/l
 7. Organische Stoffe
 - a) Phenol (Index) 5,0 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.
- Der jeweilige Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn er in 4 von 5 qualifizierten Stichproben (qualifizierte Stichprobe: mindestens 5 Stichproben, im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt) eingehalten wird, sofern dabei nicht das Dreifache (Maximalwert) des Emissionsgrenzwertes überschritten wird.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 m² anfällt, kann auf Antrag mit Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass z.B. Grundwasser der Abwasseranlage zugeführt wird.

Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-

haltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Untere Wasserbehörde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt

(Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwer-

fung des Schmutzwassers besteht und -insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis -nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat der Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung einschließlich des einzubauenden Druckspülanschlusses mit Spülanschluss DN 50 trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsanlagen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch eine Hebeanlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes eine geeignete Inspektionsöffnung einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitungen erneuert oder wesentlich verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers hiervon abgewichen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und techni-

sche Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, mit Ausnahme der Reinigung, der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenerstattungsanspruch nach § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712) (KAG NRW) gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend (s. § 18).
- (8) Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, die Instandhaltung oder Instandsetzung der Grundstücksanschlussleitung, sofern sie im Zusammenhang mit der Sanierung der Hausanschlussleitung durchgeführt werden soll, ausschließlich im grabenlosen Verfahren selbst an eine sachkundige Firma in Auftrag zu geben. Die Verfahrensweise wird von der Stadt vorgegeben.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch und durch die Eintragung einer Baulast abzusichern.
- (11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (12) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorüberge-

hend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Stadt Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers sichern oder beseitigen kann. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden. Bei vorübergehender Außerbetriebnahme des Anschlusses z.B. bei Abbruch eines Hauses hat der Anschlussnehmer die Anschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen und zu sichern.

§ 14

Einzelne Pflichten für den Anschluss und die Benutzung

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 sind Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, insbesondere nach Lage, Art, Umfang und Wirkungsweise so herzustellen, dass der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne besonderen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand möglich ist. Für Abwasseranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn dies wegen der besonderen Umstände im Einzelfall geboten ist.
- (2) Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, sind im Hinblick auf die Pflichten nach dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie dürfen nur bei Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Anschluss- und Benutzungspflichtige haften für alle Schäden, die als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder satzungswidriger Benutzung ihrer Abwasseranlagen entstehen.
- (3) Unter Rückstauenebene (Straßenkrone) liegende Räume und sonstige Anlagen auf Grundstücken, für die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal besteht, müssen über eine Hebeanlage entwässert werden. Die Höhenlage der Rückstauenebene wird durch die Stadt vorgegeben.
- (4) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Stadt.
- (5) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Stadt von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in

die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 oder Beeinträchtigungen für die weitere Behandlung in Anlagen des Niersverbandes ausgeräumt werden.

- (6) Gelangen verbotswidrige Abwässer oder Stoffe nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen die Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 15

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn:

- a) ein Antrag auf Zustimmung zur Herstellung der Entwässerungsanlage gestellt, genehmigt und
 - b) eine mängelfreie Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen aufstehenden Gebäuden im Maßstab 1:500 mit Angabe von Straße und Hausnummer, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen, Schächte und Sickerschächte sowie der Anschlusskanäle;
 - b) ein Grundriss des Keller- und Untergeschosses mit der Eintragung der Leitungen und Revisionsschächte, Einrichtungen, Rückstausicherungen und Angabe der auf NHN bezogenen Höhen des Geländes, der Rohrleitungen, der Geschosse sowie Einrichtungen, Rückstausicherungen und Hebeanlagen;

- c) eine Baubeschreibung der Entwässerungsanlage;
 - d) eine Beschreibung über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält von der Stadt die Zustimmung zur Herstellung oder Änderung des Anschlusses, wenn Anschluss und Benutzung wie beantragt verwirklicht werden können. Können Anschluss und Benutzung nicht wie beantragt verwirklicht werden, bestimmt die Stadt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und technischen Notwendigkeit alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.

Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Anschluss- und Benutzungspflichtige die Art des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage oder Art und Umfang der Benutzung ändern wollen.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortlei-

ten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstücksei-

gentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Kostenersatz und Kanalanschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und Kostenersatz nach der zu dieser Satzung erlassenen Kanalanschlussbeitragsatzung erhoben.

§ 19

Entwässerungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW, der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 LWG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 20

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 21

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen

Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen oder Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte

verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
9. § 13 Absatz 12
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
10. § 14 Absatz 1
Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht so herstellt, dass der Anschluss ohne besonderen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand möglich ist.
11. § 14 Absatz 2
Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß erhält oder satzungsgemäß benutzt.
12. § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasser-

anlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

13. **§ 16 Absatz 6**

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.

14. **§ 20 Absatz 3**

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 20.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss

- vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1191

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1191), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 6. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinigungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,76 €/cbm
bezogenem Frischwasser	
Niederschlagswasser	0,92 €/qm
befestigter und bebauter Fläche	

(2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser 2,67 €/cbm
bezogenem Frischwasser

Niederschlagswasser 0,97 €/qm
befestigter und bebauter Fläche

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1203

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober1969 (GV NRW S 712),

1204

zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0631 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0284 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

0,1259 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
Nordkanal

0,0398 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1204

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2013 (Abl.Krs. Vie 2012 S. 1219) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen

Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.

- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

(2)	Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich	
a)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 I bei 14-tägiger Leerung</u>	131,87 €
b)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 I bei 14-tägiger Leerung</u>	153,43 €
c)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 I bei 14-tägiger Leerung</u>	196,55 €
d)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 I bei 14-tägiger Leerung</u>	325,90 €
e)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 I bei wöchentlicher Leerung</u>	306,86 €
f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 I bei wöchentlicher Leerung</u>	393,09 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 I bei wöchentlicher Leerung</u>	651,81 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 I bei wöchentlicher Leerung</u>	1.794,46 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 I bei wöchentlicher Leerung</u>	2.505,92 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 I bei wöchentlicher Leerung</u>	9.836,14 €
k)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,60 €
l)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,82 €
m)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 I oder 240 I	52,00 €
n)	für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallintervolumen)	76,71 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 48,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 16.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1205

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Willich in seiner

Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 0,81 Euro |
| b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 0,95 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,15 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 3,05 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 1,85 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 1,40 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 1,05 Euro |

II.

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2016

	Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich
Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung	Neu nach Ortsbe- sichtigung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg	
Ackerstr.	1	Stichstraßen	
Albert-Granderath- Straße	9	komplett	
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45	
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende	
Altwickerstr.	1	komplett	
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen	
Am Anger	6	komplett	
Am Bützgeshof	9	komplett	
Am Depeskreuz	7	komplett	
Am Kuhbusch	9	komplett	
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401	
Ampferweg	2	komplett	
Am Reinershof	1	komplett	
Am Sickingkreuz	9	komplett	
An den Höfen	2	komplett	
An der Schettruh	1	komplett	
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)	
An Liffersmühle	9	Stichstraßen	
Anna-Rütten-Weg	9	komplett	
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.	

Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.	
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382	
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.	
Beckerstr.	7	komplett	
Behringstr.	1	komplett	
Bernsteinweg	2	komplett	
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett	
Binsenweg	9	komplett	
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)	
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite	
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Brauereistr.	6	komplett	
Breite Str.	1	komplett	
Brombeerweg	9	komplett	
Brucknerstr.	2	komplett	ab 01.01.2014
Büdericher Straße	7	Stichstraßen	
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.	
Bue	7	komplett	
Burgstr.	7	komplett	
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett	ab 01.01.2016
Casinostr.	2	komplett	ab 01.01.2013
Charles-Wilp-Straße	1	komplett	ab 01.01.2016
Daimlerstr.	1	komplett	
Dammstr.	6	komplett	
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett	
Domgarten	5	komplett	
Domstr.	7	komplett	
Drahtzieherstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld	
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett	
Emil-Merks-Straße	2	komplett	
Erdbeerweg	2	komplett	
Erikastr.	9	komplett	
Feldstr.	1	komplett	
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)	
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62	
Fliederweg	1	komplett	
Formerweg	7	komplett	ab 01.01.2013
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder	
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71	
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.	
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch	
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett	
Franz-Liszt-Str.	1	komplett	
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße	

Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz	
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich	
Friedrichstr.	6	Rest komplett	
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)	
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite	
Gänsedistelweg	2	komplett	
Gaspelsweg	1	komplett	
Gereonstr.	1	komplett	
Gießerallee	7	komplett	ab 01.01.2013
Ginsterweg	1	komplett	
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz	
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67	
Grabenstr.	7	komplett	
Grunewallstr.	7	komplett	
Günselstr.	2	komplett	
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.	
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer	
Hammerwerkweg	2	komplett	ab 01.01.2013
Hans-Böckler-Str.	1	komplett	
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen	
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)	
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30	
Herzogweg	1	komplett	
Himbeerweg	2	komplett	
Honschaftsweg	2	komplett	
Honselaerweg	2	komplett	
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende	
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)	
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite	
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.	
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr	
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln	vorher T 7
Im alten Erzstift	2	komplett	ab 01.01.2016
Im Lingesfeld	7	komplett	
Im Mühlenfeld	1	komplett	
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)	
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59	
Industriestr.	7	komplett	
Jadeweg	2	komplett	
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.	
Jägerstr.	7	Stichstr.	
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett	
Johannisbeerweg	2	komplett	

Jupiterstraße	2	komplett	
Kaiserplatz	6	komplett	
Kalmusstr.	2	komplett	
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)	
Karl-Arnold-Str.	1	komplett	
Karlstr.	1	komplett	
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer	
Kiefernstr.	1	komplett	
Kiefernstr.	9	Stichstraßen	
Kirchspielweg	2	komplett	
Kirchspielweg	9	Stichstraßen	
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende	
Kochstr.	1	komplett	
Kösliner Str.	9	komplett	
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten	
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite	
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett	ab 01.01.2016
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe	
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.	
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg	
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38	
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984	
Krusestr.	1	komplett	
Küferstr.	1	komplett	
Kurfürstenweg	1	komplett	
Kurze Straße	9	komplett	
Laborweg	7	komplett	
Lärchenweg	1	komplett	
Langenfelsweg	2	komplett	
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)	
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11	
Lendersweg	2	komplett	
Lessingstr.	1	komplett	
Libellenweg	9	komplett	
Liebigstr	2	komplett	
Linner Weg	2	komplett	
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44	
Marie-Curie-Weg	2	komplett	
Marienstr.	7	komplett	
Markt	4	komplett	
Marseillestr.	7	komplett	
Marsweg	2	komplett	

Martin-Rieffert-Str.	1	komplett	
Maschienenhausstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett	
Merkurstraße	2	komplett	
Mittelstr.	7	komplett	
Moltkeplatz	1	komplett	
Moltkestr.	7	gesamt befestige Fahrbahn (ohne Stichweg)	
Moltkestr.	9	Stichstraße	
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96	
Moosweg	9	komplett	
Mühlenstr.	6	komplett	
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett	
Neptunstraße	2	komplett	
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89	
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68	
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b	ab 01.01.2015
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112	
Opalstraße	2	komplett	
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42	
Otto-Brenner-Str.	1	komplett	
Parkstr.	1	komplett	
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg	
Pasteurstr.	2	komplett	
Pestalozzistr.	1	komplett	
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt	
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.	
Planckstr.	2	komplett	
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5	
Plutoweg	2	komplett	
Quirinstr.	1	komplett	
Richard-Wagner-Str.	1	komplett	
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg	
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.	
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10	
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.	
Rohrzieherstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Rubinstraße	2	komplett	ab 01.01.2016
Saturnstraße	2	komplett	
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.	
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg	
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63	
Schmelzerstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Schubertstr.	9	komplett	
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite	
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite	
Severinstr.	1	komplett	
Siemensring	1	komplett	

Siemensring	1	Weg zur Pumpstation	
Smaragdweg	2	komplett	
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung	
Stachelbeerweg	2	komplett	
Stahlstr.	7	komplett	
Stahlwerk Becker	7	komplett	ab 01.01.2013
Stettiner Str.	9	komplett	
Stralsunder Str.	9	komplett	
Südstr.	1	nördl. Straßenseite	
Südstr.	9	südl. Straßenseite	
Taubnesselweg	2	komplett	
Telemannstr.	9	komplett	
Tulpenweg	1	komplett	
Uranusstraße	2	komplett	
Venusstraße	2	komplett	
Von-Rolf-Str.	9	komplett	
Wachtendonkweg	2	komplett	
Walzwerkstraße	7	komplett	ab 01.01.2013
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße	vorher bis Ausbauende
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)	
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42	
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende	bis Ausbauende vorher T 7
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63	
Weiderichstr.	2	komplett	
Weißdornweg	9	komplett	
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring	
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsonkstr.	
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsonkstr.	
Werkmeisterstr.	7	komplett	ab 01.01.2013
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.	
Wielandstr.	9	komplett	
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett	
Wilhelmstr.	7	komplett	
Willicher Heide	1	komplett	
Zollstr.	9	komplett	
Zum Haus Hülsonk	2	komplett	
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg	
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende	
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück	
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad	

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung	
Albert-Brülls-Straße	2	komplett	
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369	
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369	
Am Bahnhof	9	komplett	
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.	
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließlich Wendehammer (Rückseite HsNr. 35)	
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.	
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)	
Am Sandacker	9	Stichstraßen	
Am Schronhof	1	komplett	
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)	
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38	
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)	
Am Wasser	9	Stichstraßen	
Am Weiher	1	komplett	
Amselweg	9	komplett	
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)	
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt	
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394	
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.	
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende	
Anrather Markt	6	komplett	Anrather Markt 2014-2019
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.	
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse	
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz	
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher	
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c	
Berliner Str.	1	komplett	
Bermesgasse	9	komplett	
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.	
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz	
Bogenstr.	1	komplett	
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.	
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof	
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21-33	
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.	
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28	
Clörath	9	komplett	
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.	

Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)	
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.	
Doomerstr.	1	komplett	
Engerweg	9	komplett	
Eugen-Witte-Straße	2	komplett	
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.	
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker	
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende	
Fadheiderstr.	9	Stichweg	
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett	
Finkenfeld	1	komplett	
Flachsweg	9	komplett	
Flöthbruchstr.	9	komplett	
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett	
Furthstr.	7	komplett	
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62	
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.	
Grüner Weg	1	komplett	
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.	
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker	
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93	
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53	
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett	
Heribertstr.	9	komplett	
Hindenburgstr.	1	komplett	
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)	
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg	
Hochheideweg	1	komplett	
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.	
Huiskenstr.	9	Rest komplett	
Hüttendyk	1	komplett	
Hüttenfeldstr.	1	komplett	
Im Sassenfeld	9	komplett	
Im Sonnenschein	9	komplett	
In der Silbert	9	komplett	
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite	
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)	(ab 01.01.2015
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1	
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende	
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.	
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich	
Johannesstr.	1	komplett	

Johannes-Marschang-Str.	2	komplett	
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)	
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen	
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)	
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.	
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett	
Karl-Lange-Str.	1	komplett	
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)	
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.	ab 01.01.2015
Kirchplatz	6	komplett	2014-2019
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg	
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.	
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)	
Knabbenweg	9	komplett	
Königsberger Str.	9	komplett	
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett	
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.	
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);	
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburg- straße	
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB	
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.	
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.	
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.	
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49	
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett	
Mallinckrodtstr.	9	komplett	
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)	
Meisfeldstr.	9	Stichstraße	
Mertensweg	1	komplett	
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51	
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof	
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz	
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett	
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett	
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett	
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz	
Raiffeisenstr.	1	komplett	
Regina-Brunner-Str.	9	komplett	
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende	
Schageshofstr.	1	komplett	
Schlesier Str.	9	komplett	

Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende	
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.	
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer	
Sassengasse	9	komplett	
Seidenstr.	1	nörtl. Teil	
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)	
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9	
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)	
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.	ab 01.01.2015
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57	
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.	
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg	
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg	
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße	
Süchtelner Weg	1	komplett	
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig	
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide	
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112	
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg	
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche	
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.	
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)	
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25	
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett	
Zum Beudelshof	9	komplett	

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung	
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende	
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg	
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich	
Albert-Oetker-Str.	1	nörtl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80	
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.	
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.	
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)	
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64	
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.	
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.	
Alte Pastoratstr.	2	komplett	
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.	

Alte Schmiede	9	komplett	
Altufer	7	komplett	
Am Kavitt	9	komplett	
Am Klosterpark	9	komplett	
Am Moorgraben	1	komplett	
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer	
Am Ronkholz	9	komplett	
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett	
Am Steigerturm	1	komplett	
An der Schießrute	1	komplett	
Antoniusstr.	1	komplett	
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett	
August-Peters-Str.	9	komplett	
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stich- straßen	
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.	
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof	
Beethovenstr.	1	komplett	
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg	
Birkenweg	9	komplett	
Bleek	1	komplett	
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee	
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende	
Bruchstr.	1	komplett	
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg	
Dachsweg	9	komplett	
Diepenbroich	1	komplett	
Dohlenweg	1	komplett	
Eichendorffstr.	9	komplett	
En de Hött	9	komplett	
Eschenweg	1	komplett	
Fasanenweg	9	komplett	
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25	
Florastr.	1	komplett	
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg	
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende	
Franz-Nauen-Weg	9	komplett	
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.	
Fuchsweg	9	komplett	
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Aus- bauende	
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende	
Gladbacher Str.	9	komplett	
Grabenweg	9	komplett	
Grechte	1	komplett	
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett	
Grüner Dyk	1	komplett	

Händelstr.	1	komplett	
Hasenweg	1	komplett	
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wende- platz einschl. Fußweg	
Herderweg	9	komplett	
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)	
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße	
Heyerhütte	9	komplett	
Hochstr.	2	Stichweg Edeka	01.01.14
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse	
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.	
Hoevelsfeldweg	7	komplett	
Hölderlinweg	9	komplett	
Hubertusplatz	4	komplett	
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.	
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.	
Illisweg	9	komplett	
Im Eschert	9	komplett	
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43	
Im Sitter	9	komplett	
Im Sonnenschein	9	komplett	
Im Winkel	9	komplett	
Jahnplatz	1	komplett	
Jahnstraße	1	komplett	
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28	ab 01.01.2015
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg	
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett	
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett	
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Aubauende Flur-stück 159 und 302	
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett	
Kaufmannstraße	9	komplett	
Kleine Frehn	9	komplett	
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29	
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.	
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.	
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382	
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch	
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70	
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.	
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg	
Langenhofstr.	1	komplett	
Liedberger Str.	9	komplett	
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7	
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)	
Martin-Luther-Str.	9	komplett	
Memelstraße	9	komplett	

Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße	
Mozartstr.	1	komplett	
Nelkengasse	9	komplett	
Neubenden	9	komplett	
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang	
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)	
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße	
Niederstr.	1	komplett	
Növergasse	7	komplett	
Pater-Delph-Str.	9	komplett	
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett	
Pirolstr.	1	komplett	
Rabenweg	1	komplett	
Rebhuhnweg	1	komplett	
Rehweg	9	komplett	
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)	
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18	
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende	
Riedweg	9	komplett	
Robert-Koch-Str.	2	komplett	
Roseggerstr.	1	komplett	
Rosenweg	1	komplett	
Roßstr.	7	komplett	
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)	
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage	
Rübsteckweg	9	komplett	
Scheibenstr.	1	komplett	
Schilfweg	9	komplett	
Schillerstr.	1	komplett	
Schnorrenbergstr.	9	komplett	
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.	
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben	
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute	
Schwanenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.	
Seidenweberstr.	7	komplett	
Siedlerallee	1	komplett	
Spitzwegstr.	9	komplett	
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende	
Sürderspick	1	komplett	
Tannenstr.	1	komplett	
Tömp	9	komplett	
Torfweg	2	komplett	
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)	
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett	
Uhlandstr.	1	komplett	

Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20	
Wallgraben	2	komplett	
Wieselweg	9	komplett	
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett	
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße	
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett	
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße	
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben	
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett	
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)	
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.	
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben	
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende	

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung	
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett	
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer	
Am Bruch	9	komplett	
Am Huevel	7	komplett	
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)	
Am Römerfeld	9	Sackgasse	
Am Roth	2	komplett	
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6	
Am Schloßpark	9	komplett	
Auf dem Wall	1	komplett	
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)	
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46	
Brockelsweg	1	komplett	
Cloerbruchallee	9	komplett	
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer	
Drosselweg	7	Wendehammer	
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.	
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende	
Erlenweg	7	komplett	
Fehlingstr.	1	komplett	
Finkenweg	1	komplett	
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett	
Grenzweg	9	komplett	
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen	
Hagwinkel	9	komplett	
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.	
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg	

Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg	
Heckenrosenweg	9	komplett	
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42	
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende	
Hopfenweg	1	komplett	
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)	
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl	
Hörenweg	7	östl. Seite komplett	
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.	
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)	
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43	
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.	
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmondstr. bis Bengdbruchstr.	
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39	
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende	
Josef-Schages-Str.	7	komplett	
Kapelle	9	bis Ende Bebauung	
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)	AB 01.01.2008 nach T 1
Kastanienweg	9	Stichstraßen	
Kickenstr.	1	komplett	Ab 01.07.07 nach T 1
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende	
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.	
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)	
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg	
Malteserstr.	2	komplett	
Meisenweg	1	komplett	
Minoritenplatz	2	Stichweg vor Hs-Nr. 3b	
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)	
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21	
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege	
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.	
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.	
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.	
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104	
Niersplank	1	komplett	
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68	
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg	
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg	
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg	

Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)	
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31	
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49	Ab 01.01.11
Reiherweg	9	komplett	
Rothweg	1	komplett	
Schmiedeweg	9	komplett	
Schwalbenstr.	1	komplett	
Starenweg	1	komplett	Änderung T 9 nach 1 ab 01.01.11
Steene Dyk	9	komplett	
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24	
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz	
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20	
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz	
Vinhovenplatz	9	komplett	
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengbruchstr. bis Haus-Nr. 108	
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengbruchstr. bis Neustr.	
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.	
Von-Ketteler-Str.	9	komplett	
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)	
Weidenweg	9	südl. Straßenseite	

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 765)

Erste Änderungssatzung vom 27.04.2012
Zweite Änderungssatzung vom 11.09.2014
Dritte Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nor-

drhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei einer Mindestbetreuung von 10 Stunden wöchentlich wird durch die Stadt Willich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamt-

schuldner. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Stadt Willich, eine offene Ganztagschule in der Stadt Willich oder nehmen die Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedliche hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Satz 1 gilt auch dann, wenn ein öffentlich rechtlicher Elternbeitrag außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Willich festgesetzt wird. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und nimmt die Tagespflege ergänzend in Anspruch so ist für beide Betreuungsformen der entsprechende Elternbeitrag zu leisten.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4a) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis kann der höchste Elternbeitrag festgesetzt werden. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Le-

bensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

6) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(8) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten

der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(9) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgeht.

§ 3 Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt. Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder tatsächlicher Anwesenheitszeit des Kindes. Bei der Inanspruchnahme der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht unabhängig von der Abwesenheitszeit des Kindes oder Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson.

(3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2011, zweite Änderungssatzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.12.2015

gez. Heyes
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2017

von	Stufe	<u>bis</u> zum vollendeten zweiten Lebensjahr			<u>ab</u> dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.000,00 €	2	50,00 €	65,00 €	95,00 €	27,00 €	34,00 €	54,00 €
30.000,00 €	3	72,00 €	93,00 €	142,00 €	37,00 €	45,00 €	73,00 €
36.000,00 €	4	106,00 €	138,00 €	210,00 €	60,00 €	74,00 €	116,00 €
42.000,00 €	5	120,00 €	157,00 €	237,00 €	77,00 €	96,00 €	147,00 €
48.000,00 €	6	140,00 €	182,00 €	277,00 €	93,00 €	116,00 €	178,00 €
54.000,00 €	7	159,00 €	202,00 €	307,00 €	108,00 €	135,00 €	207,00 €
60.000,00 €	8	180,00 €	222,00 €	337,00 €	123,00 €	154,00 €	237,00 €
66.000,00 €	9	193,00 €	250,00 €	380,00 €	139,00 €	172,00 €	266,00 €
72.000,00 €	10	205,00 €	266,00 €	403,00 €	159,00 €	195,00 €	303,00 €
78.000,00 €	11	220,00 €	285,00 €	432,00 €	174,00 €	214,00 €	333,00 €
84.000,00 €	12	236,00 €	304,00 €	461,00 €	189,00 €	233,00 €	363,00 €
90.000,00 €	13	252,00 €	324,00 €	490,00 €	206,00 €	253,00 €	392,00 €
96.000,00 €	14	268,00 €	343,00 €	519,00 €	222,00 €	272,00 €	421,00 €
102.000,00 €	15	284,00 €	362,00 €	548,00 €	238,00 €	291,00 €	451,00 €
108.000,00 €	16	300,00 €	382,00 €	577,00 €	254,00 €	311,00 €	480,00 €
114.000,00 €	17	316,00 €	401,00 €	606,00 €	270,00 €	330,00 €	509,00 €
120.000,00 €	18	333,00 €	420,00 €	635,00 €	286,00 €	349,00 €	538,00 €
126.000,00 €	19	349,00 €	440,00 €	664,00 €	302,00 €	369,00 €	567,00 €
132.000,00 €	20	365,00 €	459,00 €	693,00 €	318,00 €	388,00 €	596,00 €

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2017

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	24 €	36 €	53 €	60 €	70 €	78 €	85 €	96 €	102 €	109 €	116 €	124 €	131 €	138 €	146 €	153 €	160 €	168 €	175 €
Ab 12 Std.	0 €	29 €	43 €	64 €	72 €	84 €	93 €	102 €	115 €	122 €	131 €	140 €	149 €	157 €	166 €	175 €	184 €	192 €	201 €	210 €
Ab 14 Std.	0 €	33 €	50 €	74 €	83 €	98 €	108 €	119 €	134 €	142 €	152 €	162 €	173 €	183 €	193 €	203 €	213 €	224 €	234 €	244 €
Ab 16 Std.	0 €	38 €	57 €	85 €	96 €	112 €	124 €	136 €	153 €	162 €	174 €	186 €	198 €	209 €	221 €	233 €	244 €	256 €	268 €	279 €
Ab 18 Std.	0 €	43 €	64 €	95 €	107 €	125 €	139 €	152 €	172 €	182 €	195 €	209 €	222 €	235 €	248 €	261 €	274 €	287 €	300 €	314 €
Ab 20 Std.	0 €	48 €	71 €	105 €	119 €	139 €	154 €	169 €	190 €	202 €	217 €	231 €	246 €	260 €	275 €	289 €	304 €	318 €	333 €	347 €
Ab 22 Std.	0 €	53 €	79 €	116 €	131 €	153 €	170 €	187 €	210 €	223 €	239 €	255 €	271 €	287 €	303 €	320 €	336 €	352 €	368 €	384 €
Ab 24 Std.	0 €	57 €	86 €	127 €	143 €	167 €	185 €	203 €	229 €	243 €	261 €	278 €	296 €	313 €	331 €	348 €	366 €	383 €	400 €	418 €
Ab 26 Std.	0 €	62 €	93 €	137 €	155 €	181 €	201 €	220 €	249 €	264 €	283 €	302 €	321 €	339 €	358 €	377 €	396 €	415 €	434 €	453 €
Ab 28 Std.	0 €	67 €	100 €	148 €	167 €	195 €	216 €	237 €	267 €	283 €	304 €	324 €	345 €	365 €	385 €	406 €	426 €	447 €	467 €	487 €
Ab 30 Std.	0 €	71 €	107 €	158 €	178 €	208 €	231 €	253 €	286 €	303 €	325 €	346 €	368 €	390 €	412 €	434 €	455 €	477 €	499 €	521 €
Ab 32 Std.	0 €	76 €	114 €	169 €	190 €	223 €	247 €	271 €	305 €	324 €	347 €	370 €	394 €	417 €	440 €	464 €	487 €	510 €	533 €	557 €
Ab 34 Std.	0 €	81 €	121 €	179 €	202 €	236 €	262 €	287 €	324 €	343 €	368 €	393 €	418 €	442 €	467 €	492 €	516 €	541 €	566 €	591 €
Ab 36 Std.	0 €	86 €	128 €	190 €	214 €	250 €	277 €	305 €	343 €	364 €	390 €	417 €	443 €	469 €	495 €	521 €	548 €	574 €	600 €	626 €
Ab 38 Std.	0 €	90 €	135 €	200 €	226 €	264 €	292 €	321 €	362 €	384 €	412 €	439 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €	605 €	633 €	660 €
Ab 40 Std.	0 €	95 €	142 €	210 €	237 €	277 €	307 €	337 €	380 €	403 €	432 €	461 €	490 €	519 €	548 €	577 €	606 €	635 €	664 €	693 €
Ab 42 Std.	0 €	100 €	150 €	221 €	250 €	292 €	323 €	355 €	400 €	425 €	455 €	486 €	516 €	547 €	577 €	608 €	639 €	669 €	700 €	730 €
Ab 44 Std.	0 €	105 €	157 €	232 €	261 €	305 €	338 €	372 €	419 €	444 €	476 €	508 €	540 €	572 €	604 €	636 €	668 €	700 €	732 €	764 €
Ab 46 Std.	0 €	110 €	157 €	242 €	261 €	320 €	338 €	389 €	419 €	465 €	476 €	532 €	540 €	599 €	604 €	666 €	668 €	733 €	732 €	800 €
Ab 48 Std.	0 €	114 €	164 €	253 €	273 €	333 €	354 €	405 €	439 €	485 €	499 €	554 €	565 €	624 €	632 €	694 €	699 €	764 €	766 €	834 €
Ab 50 Std.	0 €	119 €	171 €	263 €	285 €	347 €	369 €	422 €	457 €	505 €	520 €	577 €	589 €	650 €	659 €	723 €	729 €	795 €	799 €	868 €
Ab 52 Std.	0 €	124 €	178 €	274 €	297 €	361 €	385 €	439 €	476 €	525 €	541 €	601 €	614 €	676 €	686 €	752 €	759 €	827 €	832 €	903 €
Ab 54 Std.	0 €	128 €	185 €	284 €	309 €	375 €	400 €	456 €	495 €	545 €	563 €	623 €	639 €	702 €	714 €	780 €	790 €	859 €	865 €	937 €

Elternbeitragstabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	14 €	18 €	29 €	37 €	45 €	52 €	59 €	67 €	76 €	83 €	91 €	98 €	105 €	113 €	120 €	127 €	135 €	142 €	149 €
Ab 12 Std.	0 €	16 €	22 €	35 €	44 €	53 €	62 €	71 €	80 €	91 €	100 €	109 €	118 €	126 €	135 €	144 €	153 €	161 €	170 €	179 €
Ab 14 Std.	0 €	19 €	26 €	41 €	51 €	62 €	72 €	83 €	93 €	106 €	117 €	127 €	137 €	147 €	158 €	168 €	178 €	188 €	198 €	209 €
Ab 16 Std.	0 €	22 €	29 €	46 €	59 €	71 €	83 €	95 €	106 €	121 €	133 €	145 €	157 €	168 €	180 €	192 €	204 €	215 €	227 €	238 €
Ab 18 Std.	0 €	24 €	33 €	52 €	66 €	80 €	93 €	107 €	120 €	136 €	150 €	163 €	176 €	189 €	203 €	216 €	229 €	242 €	255 €	268 €
Ab 20 Std.	0 €	27 €	37 €	58 €	74 €	89 €	104 €	119 €	133 €	152 €	167 €	182 €	196 €	211 €	226 €	240 €	255 €	269 €	284 €	298 €
Ab 22 Std.	0 €	30 €	40 €	64 €	81 €	98 €	114 €	130 €	146 €	167 €	183 €	200 €	216 €	232 €	248 €	264 €	280 €	296 €	312 €	328 €
Ab 24 Std.	0 €	32 €	44 €	70 €	88 €	107 €	124 €	142 €	160 €	182 €	200 €	218 €	235 €	253 €	271 €	288 €	305 €	323 €	340 €	358 €
Ab 26 Std.	0 €	35 €	47 €	75 €	96 €	116 €	135 €	154 €	173 €	197 €	216 €	236 €	255 €	274 €	293 €	312 €	331 €	350 €	369 €	387 €
Ab 28 Std.	0 €	38 €	51 €	81 €	103 €	125 €	145 €	166 €	186 €	212 €	233 €	254 €	274 €	295 €	316 €	336 €	356 €	377 €	397 €	417 €
Ab 30 Std.	0 €	41 €	55 €	87 €	110 €	134 €	155 €	178 €	200 €	227 €	250 €	272 €	294 €	316 €	338 €	360 €	382 €	404 €	425 €	447 €
Ab 32 Std.	0 €	43 €	58 €	93 €	118 €	142 €	166 €	190 €	213 €	242 €	266 €	290 €	314 €	337 €	361 €	384 €	407 €	430 €	454 €	477 €
Ab 34 Std.	0 €	46 €	62 €	99 €	125 €	151 €	176 €	201 €	226 €	258 €	283 €	309 €	333 €	358 €	383 €	408 €	433 €	457 €	482 €	507 €
Ab 36 Std.	0 €	49 €	66 €	104 €	132 €	160 €	186 €	213 €	239 €	273 €	300 €	327 €	353 €	379 €	406 €	432 €	458 €	484 €	510 €	536 €
Ab 38 Std.	0 €	51 €	69 €	110 €	140 €	169 €	197 €	225 €	253 €	288 €	316 €	345 €	372 €	400 €	428 €	456 €	484 €	511 €	539 €	566 €
Ab 40 Std.	0 €	54 €	73 €	116 €	147 €	178 €	207 €	237 €	266 €	303 €	333 €	363 €	392 €	421 €	451 €	480 €	509 €	538 €	567 €	596 €
Ab 42 Std.	0 €	57 €	77 €	122 €	154 €	187 €	217 €	249 €	279 €	318 €	350 €	381 €	412 €	442 €	474 €	504 €	534 €	565 €	595 €	626 €
Ab 44 Std.	0 €	59 €	80 €	128 €	162 €	196 €	228 €	261 €	293 €	333 €	366 €	399 €	431 €	463 €	496 €	528 €	560 €	592 €	624 €	656 €
Ab 46 Std.	0 €	62 €	84 €	133 €	169 €	205 €	238 €	273 €	306 €	348 €	383 €	417 €	451 €	484 €	519 €	552 €	585 €	619 €	652 €	685 €
Ab 48 Std.	0 €	65 €	88 €	139 €	176 €	214 €	248 €	284 €	319 €	364 €	400 €	436 €	470 €	505 €	541 €	576 €	611 €	646 €	680 €	715 €
Ab 50 Std.	0 €	68 €	91 €	145 €	184 €	223 €	259 €	296 €	333 €	379 €	416 €	454 €	490 €	526 €	564 €	600 €	636 €	673 €	709 €	745 €
Ab 52 Std.	0 €	70 €	95 €	151 €	191 €	231 €	269 €	308 €	346 €	394 €	433 €	472 €	510 €	547 €	586 €	624 €	662 €	699 €	737 €	775 €
Ab 54 Std.	0 €	73 €	99 €	157 €	198 €	240 €	279 €	320 €	359 €	409 €	450 €	490 €	529 €	568 €	609 €	648 €	687 €	726 €	765 €	805 €

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018

von	Stufe	bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr			ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.000,00 €	2	51,00 €	67,00 €	97,00 €	28,00 €	35,00 €	55,00 €
30.000,00 €	3	74,00 €	95,00 €	146,00 €	38,00 €	46,00 €	75,00 €
36.000,00 €	4	109,00 €	141,00 €	215,00 €	62,00 €	76,00 €	119,00 €
42.000,00 €	5	123,00 €	161,00 €	243,00 €	79,00 €	98,00 €	151,00 €
48.000,00 €	6	144,00 €	187,00 €	284,00 €	95,00 €	119,00 €	182,00 €
54.000,00 €	7	163,00 €	207,00 €	315,00 €	111,00 €	138,00 €	212,00 €
60.000,00 €	8	185,00 €	228,00 €	345,00 €	126,00 €	158,00 €	243,00 €
66.000,00 €	9	198,00 €	256,00 €	390,00 €	142,00 €	176,00 €	273,00 €
72.000,00 €	10	210,00 €	273,00 €	413,00 €	163,00 €	200,00 €	311,00 €
78.000,00 €	11	226,00 €	292,00 €	443,00 €	178,00 €	219,00 €	341,00 €
84.000,00 €	12	242,00 €	312,00 €	473,00 €	194,00 €	239,00 €	372,00 €
90.000,00 €	13	258,00 €	332,00 €	502,00 €	211,00 €	259,00 €	402,00 €
96.000,00 €	14	275,00 €	352,00 €	532,00 €	228,00 €	279,00 €	432,00 €
102.000,00 €	15	291,00 €	371,00 €	562,00 €	244,00 €	298,00 €	462,00 €
108.000,00 €	16	308,00 €	392,00 €	591,00 €	260,00 €	319,00 €	492,00 €
114.000,00 €	17	324,00 €	411,00 €	621,00 €	277,00 €	338,00 €	522,00 €
120.000,00 €	18	341,00 €	431,00 €	651,00 €	293,00 €	358,00 €	551,00 €
126.000,00 €	19	358,00 €	451,00 €	681,00 €	310,00 €	378,00 €	581,00 €
132.000,00 €	20	374,00 €	470,00 €	710,00 €	326,00 €	398,00 €	611,00 €

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	25 €	37 €	54 €	61 €	72 €	80 €	87 €	98 €	104 €	112 €	119 €	127 €	134 €	142 €	149 €	157 €	164 €	172 €	179 €
Ab 12 Std.	0 €	30 €	44 €	65 €	74 €	86 €	95 €	105 €	118 €	125 €	134 €	143 €	152 €	161 €	170 €	179 €	188 €	197 €	206 €	215 €
Ab 14 Std.	0 €	34 €	51 €	76 €	86 €	100 €	111 €	122 €	137 €	145 €	156 €	166 €	177 €	187 €	198 €	208 €	219 €	229 €	240 €	250 €
Ab 16 Std.	0 €	39 €	59 €	87 €	98 €	114 €	127 €	139 €	157 €	167 €	178 €	190 €	202 €	214 €	226 €	238 €	250 €	262 €	274 €	286 €
Ab 18 Std.	0 €	44 €	66 €	97 €	110 €	128 €	142 €	156 €	176 €	187 €	200 €	214 €	227 €	241 €	254 €	268 €	281 €	294 €	308 €	321 €
Ab 20 Std.	0 €	49 €	73 €	108 €	122 €	142 €	158 €	173 €	195 €	207 €	222 €	237 €	252 €	267 €	282 €	296 €	311 €	326 €	341 €	356 €
Ab 22 Std.	0 €	54 €	81 €	119 €	135 €	157 €	174 €	191 €	216 €	229 €	245 €	262 €	278 €	295 €	311 €	328 €	344 €	360 €	377 €	393 €
Ab 24 Std.	0 €	59 €	88 €	130 €	147 €	171 €	190 €	208 €	235 €	249 €	267 €	285 €	303 €	321 €	339 €	357 €	375 €	393 €	411 €	428 €
Ab 26 Std.	0 €	64 €	95 €	141 €	159 €	186 €	206 €	226 €	255 €	270 €	290 €	309 €	329 €	348 €	367 €	387 €	406 €	426 €	445 €	465 €
Ab 28 Std.	0 €	68 €	102 €	151 €	171 €	200 €	221 €	243 €	274 €	290 €	311 €	332 €	353 €	374 €	395 €	416 €	437 €	458 €	479 €	499 €
Ab 30 Std.	0 €	73 €	109 €	162 €	183 €	213 €	236 €	260 €	293 €	310 €	333 €	355 €	377 €	400 €	422 €	444 €	467 €	489 €	511 €	534 €
Ab 32 Std.	0 €	78 €	117 €	173 €	195 €	228 €	253 €	278 €	313 €	332 €	356 €	380 €	404 €	427 €	451 €	475 €	499 €	523 €	547 €	571 €
Ab 34 Std.	0 €	83 €	124 €	183 €	207 €	242 €	268 €	294 €	332 €	352 €	377 €	403 €	428 €	453 €	479 €	504 €	529 €	555 €	580 €	605 €
Ab 36 Std.	0 €	88 €	132 €	195 €	220 €	257 €	284 €	312 €	352 €	373 €	400 €	427 €	454 €	481 €	508 €	535 €	561 €	588 €	615 €	642 €
Ab 38 Std.	0 €	93 €	139 €	205 €	231 €	270 €	300 €	329 €	371 €	393 €	422 €	450 €	478 €	507 €	535 €	563 €	592 €	620 €	648 €	677 €
Ab 40 Std.	0 €	97 €	146 €	215 €	243 €	284 €	315 €	345 €	390 €	413 €	443 €	473 €	502 €	532 €	562 €	591 €	621 €	651 €	681 €	710 €
Ab 42 Std.	0 €	103 €	153 €	227 €	256 €	299 €	332 €	364 €	410 €	435 €	467 €	498 €	529 €	561 €	592 €	623 €	654 €	686 €	717 €	748 €
Ab 44 Std.	0 €	107 €	160 €	237 €	268 €	313 €	347 €	381 €	429 €	455 €	488 €	521 €	554 €	586 €	619 €	652 €	685 €	718 €	750 €	783 €
Ab 46 Std.	0 €	112 €	160 €	248 €	280 €	328 €	347 €	399 €	429 €	477 €	488 €	545 €	554 €	614 €	619 €	682 €	685 €	751 €	750 €	820 €
Ab 48 Std.	0 €	117 €	168 €	259 €	280 €	341 €	363 €	415 €	449 €	497 €	511 €	568 €	580 €	640 €	648 €	711 €	717 €	783 €	785 €	854 €
Ab 50 Std.	0 €	122 €	175 €	270 €	292 €	356 €	378 €	433 €	468 €	517 €	533 €	592 €	604 €	666 €	676 €	741 €	747 €	815 €	819 €	890 €
Ab 52 Std.	0 €	127 €	182 €	280 €	304 €	370 €	394 €	450 €	488 €	538 €	555 €	616 €	629 €	693 €	704 €	771 €	778 €	848 €	853 €	926 €
Ab 54 Std.	0 €	132 €	190 €	291 €	317 €	384 €	410 €	467 €	508 €	559 €	577 €	639 €	654 €	719 €	732 €	800 €	809 €	880 €	887 €	960 €

Elternbeitragstabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																			
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Ab 10 Std.	0 €	14 €	19 €	30 €	38 €	46 €	53 €	61 €	68 €	78 €	85 €	93 €	100 €	108 €	116 €	123 €	130 €	138 €	145 €	153 €	
Ab 12 Std.	0 €	17 €	22 €	36 €	45 €	55 €	64 €	73 €	82 €	93 €	102 €	112 €	121 €	129 €	139 €	148 €	157 €	165 €	174 €	183 €	
Ab 14 Std.	0 €	19 €	26 €	42 €	53 €	64 €	74 €	85 €	95 €	109 €	119 €	130 €	141 €	151 €	162 €	172 €	183 €	193 €	203 €	214 €	
Ab 16 Std.	0 €	22 €	30 €	48 €	60 €	73 €	85 €	97 €	109 €	124 €	137 €	149 €	161 €	173 €	185 €	197 €	209 €	221 €	232 €	244 €	
Ab 18 Std.	0 €	25 €	34 €	54 €	68 €	82 €	95 €	109 €	123 €	140 €	154 €	167 €	181 €	194 €	208 €	221 €	235 €	248 €	262 €	275 €	
Ab 20 Std.	0 €	28 €	37 €	59 €	75 €	91 €	106 €	121 €	136 €	155 €	171 €	186 €	201 €	216 €	231 €	246 €	261 €	276 €	291 €	305 €	
Ab 22 Std.	0 €	30 €	41 €	65 €	83 €	100 €	117 €	134 €	150 €	171 €	188 €	205 €	221 €	237 €	254 €	271 €	287 €	303 €	320 €	336 €	
Ab 24 Std.	0 €	33 €	45 €	71 €	90 €	109 €	127 €	146 €	164 €	186 €	205 €	223 €	241 €	259 €	277 €	295 €	313 €	331 €	349 €	367 €	
Ab 26 Std.	0 €	36 €	49 €	77 €	98 €	119 €	138 €	158 €	177 €	202 €	222 €	242 €	261 €	280 €	300 €	320 €	339 €	358 €	378 €	397 €	
Ab 28 Std.	0 €	39 €	52 €	83 €	105 €	128 €	149 €	170 €	191 €	217 €	239 €	260 €	281 €	302 €	324 €	344 €	365 €	386 €	407 €	428 €	
Ab 30 Std.	0 €	42 €	56 €	89 €	113 €	137 €	159 €	182 €	204 €	233 €	256 €	279 €	301 €	324 €	347 €	369 €	391 €	414 €	436 €	458 €	
Ab 32 Std.	0 €	44 €	60 €	95 €	121 €	146 €	170 €	194 €	218 €	248 €	273 €	298 €	321 €	345 €	370 €	394 €	417 €	441 €	465 €	489 €	
Ab 34 Std.	0 €	47 €	64 €	101 €	128 €	155 €	180 €	206 €	232 €	264 €	290 €	316 €	342 €	367 €	393 €	418 €	443 €	469 €	494 €	519 €	
Ab 36 Std.	0 €	50 €	67 €	107 €	136 €	164 €	191 €	219 €	245 €	280 €	307 €	335 €	362 €	388 €	416 €	443 €	470 €	496 €	523 €	550 €	
Ab 38 Std.	0 €	53 €	71 €	113 €	143 €	173 €	202 €	231 €	259 €	295 €	324 €	353 €	382 €	410 €	439 €	467 €	496 €	524 €	552 €	580 €	
Ab 40 Std.	0 €	55 €	75 €	119 €	151 €	182 €	212 €	243 €	273 €	311 €	341 €	372 €	402 €	432 €	462 €	492 €	522 €	551 €	581 €	611 €	
Ab 42 Std.	0 €	58 €	79 €	125 €	158 €	192 €	223 €	255 €	286 €	326 €	358 €	391 €	422 €	453 €	485 €	517 €	548 €	579 €	610 €	641 €	
Ab 44 Std.	0 €	61 €	82 €	131 €	166 €	201 €	233 €	267 €	300 €	342 €	375 €	409 €	442 €	475 €	509 €	541 €	574 €	607 €	639 €	672 €	
Ab 46 Std.	0 €	64 €	86 €	137 €	173 €	210 €	244 €	279 €	314 €	357 €	393 €	428 €	462 €	496 €	532 €	566 €	600 €	634 €	668 €	703 €	
Ab 48 Std.	0 €	66 €	90 €	143 €	181 €	219 €	255 €	292 €	327 €	373 €	410 €	446 €	482 €	518 €	555 €	590 €	626 €	662 €	697 €	733 €	
Ab 50 Std.	0 €	69 €	94 €	149 €	188 €	228 €	265 €	304 €	341 €	388 €	427 €	465 €	502 €	539 €	578 €	615 €	652 €	689 €	726 €	764 €	
Ab 52 Std.	0 €	72 €	97 €	155 €	196 €	237 €	276 €	316 €	354 €	404 €	444 €	484 €	522 €	561 €	601 €	640 €	678 €	717 €	756 €	794 €	
Ab 54 Std.	0 €	75 €	101 €	161 €	203 €	246 €	286 €	328 €	368 €	419 €	461 €	502 €	542 €	583 €	624 €	664 €	704 €	744 €	785 €	825 €	

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019

von	Stufe	bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr			ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.000,00 €	2	52,00 €	69,00 €	99,00 €	29,00 €	36,00 €	56,00 €
30.000,00 €	3	76,00 €	97,00 €	150,00 €	39,00 €	47,00 €	77,00 €
36.000,00 €	4	112,00 €	145,00 €	220,00 €	64,00 €	78,00 €	122,00 €
42.000,00 €	5	126,00 €	165,00 €	249,00 €	81,00 €	100,00 €	155,00 €
48.000,00 €	6	148,00 €	192,00 €	291,00 €	97,00 €	122,00 €	187,00 €
54.000,00 €	7	167,00 €	212,00 €	323,00 €	114,00 €	141,00 €	217,00 €
60.000,00 €	8	190,00 €	234,00 €	354,00 €	129,00 €	162,00 €	249,00 €
66.000,00 €	9	203,00 €	262,00 €	400,00 €	146,00 €	180,00 €	280,00 €
72.000,00 €	10	215,00 €	280,00 €	423,00 €	167,00 €	205,00 €	319,00 €
78.000,00 €	11	232,00 €	299,00 €	454,00 €	182,00 €	224,00 €	350,00 €
84.000,00 €	12	248,00 €	320,00 €	485,00 €	199,00 €	245,00 €	381,00 €
90.000,00 €	13	264,00 €	340,00 €	515,00 €	216,00 €	265,00 €	412,00 €
96.000,00 €	14	282,00 €	361,00 €	545,00 €	234,00 €	286,00 €	443,00 €
102.000,00 €	15	298,00 €	380,00 €	576,00 €	250,00 €	305,00 €	474,00 €
108.000,00 €	16	316,00 €	402,00 €	606,00 €	267,00 €	327,00 €	504,00 €
114.000,00 €	17	332,00 €	421,00 €	637,00 €	284,00 €	346,00 €	535,00 €
120.000,00 €	18	350,00 €	442,00 €	667,00 €	300,00 €	367,00 €	565,00 €
126.000,00 €	19	367,00 €	462,00 €	698,00 €	318,00 €	387,00 €	596,00 €
132.000,00 €	20	383,00 €	482,00 €	728,00 €	334,00 €	408,00 €	626,00 €

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	25 €	38 €	56 €	63 €	74 €	81 €	89 €	101 €	107 €	115 €	122 €	130 €	138 €	145 €	153 €	161 €	169 €	176 €	184 €
Ab 12 Std.	0 €	30 €	45 €	67 €	75 €	88 €	98 €	107 €	121 €	128 €	138 €	147 €	156 €	165 €	174 €	184 €	193 €	202 €	211 €	221 €
Ab 14 Std.	0 €	35 €	53 €	78 €	88 €	102 €	114 €	125 €	141 €	149 €	160 €	171 €	181 €	192 €	203 €	213 €	224 €	235 €	246 €	256 €
Ab 16 Std.	0 €	40 €	60 €	89 €	100 €	117 €	130 €	143 €	161 €	171 €	183 €	195 €	208 €	220 €	232 €	244 €	257 €	269 €	281 €	293 €
Ab 18 Std.	0 €	45 €	67 €	100 €	113 €	132 €	146 €	160 €	181 €	192 €	205 €	219 €	233 €	247 €	260 €	274 €	288 €	302 €	316 €	329 €
Ab 20 Std.	0 €	50 €	75 €	111 €	125 €	146 €	162 €	177 €	200 €	212 €	227 €	243 €	258 €	273 €	289 €	304 €	319 €	334 €	350 €	365 €
Ab 22 Std.	0 €	55 €	83 €	122 €	138 €	161 €	179 €	196 €	221 €	234 €	251 €	268 €	285 €	302 €	319 €	336 €	353 €	369 €	386 €	403 €
Ab 24 Std.	0 €	60 €	90 €	133 €	150 €	176 €	195 €	214 €	241 €	255 €	274 €	292 €	311 €	329 €	347 €	366 €	384 €	402 €	421 €	439 €
Ab 26 Std.	0 €	65 €	98 €	144 €	163 €	190 €	211 €	232 €	261 €	277 €	297 €	317 €	337 €	357 €	377 €	397 €	416 €	436 €	456 €	476 €
Ab 28 Std.	0 €	70 €	105 €	155 €	175 €	205 €	227 €	249 €	281 €	298 €	319 €	341 €	362 €	383 €	405 €	426 €	448 €	469 €	491 €	512 €
Ab 30 Std.	0 €	75 €	112 €	166 €	187 €	219 €	242 €	266 €	300 €	318 €	341 €	364 €	387 €	410 €	433 €	456 €	478 €	501 €	524 €	547 €
Ab 32 Std.	0 €	80 €	120 €	177 €	200 €	234 €	259 €	284 €	321 €	340 €	365 €	389 €	414 €	438 €	463 €	487 €	512 €	536 €	561 €	585 €
Ab 34 Std.	0 €	85 €	127 €	188 €	212 €	248 €	275 €	302 €	340 €	361 €	387 €	413 €	439 €	465 €	491 €	517 €	543 €	569 €	595 €	621 €
Ab 36 Std.	0 €	90 €	135 €	199 €	225 €	263 €	292 €	320 €	361 €	383 €	410 €	438 €	465 €	493 €	520 €	548 €	575 €	603 €	630 €	658 €
Ab 38 Std.	0 €	95 €	142 €	210 €	237 €	277 €	307 €	337 €	380 €	403 €	432 €	461 €	490 €	519 €	548 €	577 €	606 €	635 €	665 €	694 €
Ab 40 Std.	0 €	100 €	149 €	221 €	249 €	291 €	323 €	354 €	399 €	423 €	454 €	484 €	515 €	545 €	576 €	606 €	637 €	667 €	698 €	728 €
Ab 42 Std.	0 €	105 €	157 €	232 €	262 €	307 €	340 €	373 €	421 €	446 €	478 €	510 €	542 €	575 €	607 €	639 €	671 €	703 €	735 €	767 €
Ab 44 Std.	0 €	110 €	164 €	243 €	275 €	321 €	356 €	390 €	440 €	467 €	500 €	534 €	568 €	601 €	635 €	668 €	702 €	736 €	769 €	803 €
Ab 46 Std.	0 €	115 €	164 €	255 €	275 €	336 €	356 €	409 €	440 €	489 €	500 €	559 €	568 €	629 €	635 €	700 €	702 €	770 €	769 €	840 €
Ab 48 Std.	0 €	120 €	172 €	265 €	287 €	350 €	372 €	426 €	461 €	509 €	524 €	583 €	594 €	656 €	664 €	729 €	735 €	802 €	805 €	876 €
Ab 50 Std.	0 €	125 €	179 €	276 €	299 €	365 €	388 €	444 €	480 €	530 €	546 €	607 €	619 €	683 €	692 €	759 €	766 €	836 €	839 €	912 €
Ab 52 Std.	0 €	130 €	187 €	287 €	312 €	379 €	404 €	461 €	500 €	552 €	569 €	631 €	645 €	711 €	721 €	790 €	798 €	869 €	874 €	949 €
Ab 54 Std.	0 €	135 €	194 €	298 €	324 €	393 €	420 €	479 €	520 €	572 €	591 €	655 €	671 €	737 €	750 €	820 €	830 €	902 €	909 €	984 €

Elternbeitragsstabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	14 €	19 €	30 €	39 €	47 €	54 €	62 €	70 €	80 €	87 €	95 €	103 €	111 €	118 €	126 €	134 €	141 €	149 €	157 €
Ab 12 Std.	0 €	17 €	23 €	37 €	46 €	56 €	65 €	75 €	84 €	96 €	105 €	114 €	124 €	133 €	142 €	151 €	160 €	170 €	179 €	188 €
Ab 14 Std.	0 €	20 €	27 €	43 €	54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	111 €	122 €	133 €	144 €	155 €	166 €	177 €	187 €	198 €	208 €	219 €
Ab 16 Std.	0 €	23 €	31 €	49 €	62 €	75 €	87 €	100 €	112 €	127 €	140 €	153 €	165 €	177 €	190 €	202 €	214 €	226 €	238 €	250 €
Ab 18 Std.	0 €	26 €	35 €	55 €	69 €	84 €	98 €	112 €	126 €	143 €	157 €	172 €	185 €	199 €	213 €	227 €	241 €	254 €	268 €	282 €
Ab 20 Std.	0 €	28 €	38 €	61 €	77 €	94 €	109 €	124 €	140 €	159 €	175 €	191 €	206 €	221 €	237 €	252 €	267 €	283 €	298 €	313 €
Ab 22 Std.	0 €	31 €	42 €	67 €	85 €	103 €	120 €	137 €	154 €	175 €	192 €	210 €	227 €	243 €	261 €	277 €	294 €	311 €	328 €	344 €
Ab 24 Std.	0 €	34 €	46 €	73 €	93 €	112 €	130 €	149 €	168 €	191 €	210 €	229 €	247 €	265 €	284 €	303 €	321 €	339 €	357 €	376 €
Ab 26 Std.	0 €	37 €	50 €	79 €	100 €	122 €	141 €	162 €	182 €	207 €	227 €	248 €	268 €	288 €	308 €	328 €	348 €	367 €	387 €	407 €
Ab 28 Std.	0 €	40 €	54 €	85 €	108 €	131 €	152 €	174 €	196 €	223 €	245 €	267 €	288 €	310 €	332 €	353 €	374 €	396 €	417 €	438 €
Ab 30 Std.	0 €	43 €	58 €	91 €	116 €	140 €	163 €	187 €	210 €	239 €	262 €	286 €	309 €	332 €	355 €	378 €	401 €	424 €	447 €	470 €
Ab 32 Std.	0 €	45 €	61 €	97 €	124 €	150 €	174 €	199 €	224 €	255 €	280 €	305 €	329 €	354 €	379 €	403 €	428 €	452 €	477 €	501 €
Ab 34 Std.	0 €	48 €	65 €	104 €	131 €	159 €	185 €	212 €	238 €	271 €	297 €	324 €	350 €	376 €	403 €	429 €	455 €	480 €	506 €	532 €
Ab 36 Std.	0 €	51 €	69 €	110 €	139 €	168 €	196 €	224 €	252 €	287 €	315 €	343 €	371 €	398 €	426 €	454 €	481 €	509 €	536 €	564 €
Ab 38 Std.	0 €	54 €	73 €	116 €	147 €	178 €	207 €	237 €	265 €	302 €	332 €	362 €	391 €	420 €	450 €	479 €	508 €	537 €	566 €	595 €
Ab 40 Std.	0 €	57 €	77 €	122 €	154 €	187 €	217 €	249 €	279 €	318 €	350 €	381 €	412 €	442 €	474 €	504 €	535 €	565 €	596 €	626 €
Ab 42 Std.	0 €	60 €	81 €	128 €	162 €	196 €	228 €	261 €	293 €	334 €	367 €	400 €	432 €	464 €	498 €	530 €	562 €	593 €	625 €	657 €
Ab 44 Std.	0 €	62 €	84 €	134 €	170 €	206 €	239 €	274 €	307 €	350 €	385 €	420 €	453 €	487 €	521 €	555 €	588 €	622 €	655 €	689 €
Ab 46 Std.	0 €	65 €	88 €	140 €	178 €	215 €	250 €	286 €	321 €	366 €	402 €	439 €	474 €	509 €	545 €	580 €	615 €	650 €	685 €	720 €
Ab 48 Std.	0 €	68 €	92 €	146 €	185 €	224 €	261 €	299 €	335 €	382 €	420 €	458 €	494 €	531 €	569 €	605 €	642 €	678 €	715 €	751 €
Ab 50 Std.	0 €	71 €	96 €	152 €	193 €	234 €	272 €	311 €	349 €	398 €	437 €	477 €	515 €	553 €	592 €	630 €	668 €	707 €	745 €	783 €
Ab 52 Std.	0 €	74 €	100 €	158 €	201 €	243 €	283 €	324 €	363 €	414 €	455 €	496 €	535 €	575 €	616 €	656 €	695 €	735 €	774 €	814 €
Ab 54 Std.	0 €	77 €	104 €	165 €	208 €	252 €	294 €	336 €	377 €	430 €	472 €	515 €	556 €	597 €	640 €	681 €	722 €	763 €	804 €	845 €

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020

von	Stufe	<u>bis</u> zum vollendeten zweiten Lebensjahr			<u>ab</u> dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.000,00 €	2	53,00 €	71,00 €	101,00 €	30,00 €	37,00 €	57,00 €
30.000,00 €	3	78,00 €	99,00 €	154,00 €	40,00 €	48,00 €	79,00 €
36.000,00 €	4	115,00 €	149,00 €	226,00 €	66,00 €	80,00 €	125,00 €
42.000,00 €	5	129,00 €	169,00 €	255,00 €	83,00 €	103,00 €	159,00 €
48.000,00 €	6	152,00 €	197,00 €	298,00 €	99,00 €	125,00 €	192,00 €
54.000,00 €	7	171,00 €	217,00 €	331,00 €	117,00 €	145,00 €	222,00 €
60.000,00 €	8	195,00 €	240,00 €	363,00 €	132,00 €	166,00 €	255,00 €
66.000,00 €	9	208,00 €	269,00 €	410,00 €	150,00 €	185,00 €	287,00 €
72.000,00 €	10	220,00 €	287,00 €	434,00 €	171,00 €	210,00 €	327,00 €
78.000,00 €	11	238,00 €	306,00 €	465,00 €	187,00 €	230,00 €	359,00 €
84.000,00 €	12	254,00 €	328,00 €	497,00 €	204,00 €	251,00 €	391,00 €
90.000,00 €	13	271,00 €	349,00 €	528,00 €	221,00 €	272,00 €	422,00 €
96.000,00 €	14	289,00 €	370,00 €	559,00 €	240,00 €	293,00 €	454,00 €
102.000,00 €	15	305,00 €	390,00 €	590,00 €	256,00 €	313,00 €	486,00 €
108.000,00 €	16	324,00 €	412,00 €	621,00 €	274,00 €	335,00 €	517,00 €
114.000,00 €	17	340,00 €	432,00 €	653,00 €	291,00 €	355,00 €	548,00 €
120.000,00 €	18	359,00 €	453,00 €	684,00 €	308,00 €	376,00 €	579,00 €
126.000,00 €	19	376,00 €	474,00 €	715,00 €	326,00 €	397,00 €	611,00 €
132.000,00 €	20	393,00 €	494,00 €	746,00 €	342,00 €	418,00 €	642,00 €

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																			
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Ab 10 Std.	0 €	26 €	39 €	57 €	64 €	75 €	84 €	92 €	103 €	110 €	118 €	125 €	133 €	141 €	149 €	157 €	165 €	173 €	181 €	189 €	
Ab 12 Std.	0 €	31 €	46 €	69 €	77 €	90 €	100 €	110 €	124 €	132 €	141 €	150 €	160 €	169 €	179 €	188 €	198 €	207 €	217 €	226 €	
Ab 14 Std.	0 €	36 €	54 €	80 €	90 €	105 €	116 €	128 €	144 €	153 €	164 €	175 €	186 €	197 €	208 €	219 €	230 €	241 €	252 €	263 €	
Ab 16 Std.	0 €	41 €	62 €	91 €	103 €	120 €	133 €	146 €	165 €	175 €	188 €	200 €	213 €	225 €	238 €	250 €	263 €	276 €	288 €	301 €	
Ab 18 Std.	0 €	46 €	69 €	102 €	115 €	135 €	150 €	164 €	185 €	196 €	210 €	225 €	239 €	253 €	267 €	281 €	295 €	309 €	324 €	338 €	
Ab 20 Std.	0 €	51 €	77 €	113 €	128 €	150 €	166 €	182 €	205 €	218 €	233 €	249 €	264 €	280 €	296 €	311 €	327 €	343 €	358 €	374 €	
Ab 22 Std.	0 €	57 €	85 €	125 €	141 €	165 €	183 €	201 €	227 €	240 €	258 €	275 €	292 €	310 €	327 €	344 €	361 €	379 €	396 €	413 €	
Ab 24 Std.	0 €	62 €	92 €	136 €	154 €	180 €	199 €	219 €	247 €	262 €	281 €	299 €	318 €	337 €	356 €	375 €	394 €	412 €	431 €	450 €	
Ab 26 Std.	0 €	67 €	100 €	148 €	167 €	195 €	216 €	237 €	268 €	284 €	304 €	325 €	345 €	366 €	386 €	406 €	427 €	447 €	468 €	488 €	
Ab 28 Std.	0 €	72 €	108 €	159 €	179 €	210 €	232 €	255 €	288 €	305 €	327 €	349 €	371 €	393 €	415 €	437 €	459 €	481 €	503 €	525 €	
Ab 30 Std.	0 €	77 €	115 €	170 €	192 €	224 €	248 €	273 €	307 €	326 €	350 €	373 €	397 €	420 €	443 €	467 €	490 €	514 €	537 €	561 €	
Ab 32 Std.	0 €	82 €	123 €	182 €	205 €	240 €	266 €	292 €	329 €	349 €	374 €	399 €	424 €	449 €	474 €	499 €	524 €	549 €	575 €	600 €	
Ab 34 Std.	0 €	87 €	130 €	193 €	218 €	254 €	282 €	309 €	349 €	370 €	396 €	423 €	450 €	476 €	503 €	530 €	556 €	583 €	609 €	636 €	
Ab 36 Std.	0 €	92 €	138 €	204 €	231 €	270 €	299 €	328 €	370 €	392 €	420 €	449 €	477 €	505 €	533 €	562 €	590 €	618 €	646 €	674 €	
Ab 38 Std.	0 €	97 €	146 €	215 €	243 €	284 €	315 €	346 €	390 €	413 €	443 €	473 €	503 €	532 €	562 €	592 €	622 €	651 €	681 €	711 €	
Ab 40 Std.	0 €	102 €	153 €	226 €	255 €	298 €	331 €	363 €	409 €	434 €	465 €	496 €	528 €	559 €	590 €	621 €	653 €	684 €	715 €	746 €	
Ab 42 Std.	0 €	108 €	161 €	238 €	269 €	314 €	348 €	382 €	431 €	457 €	490 €	523 €	556 €	589 €	622 €	655 €	688 €	721 €	753 €	786 €	
Ab 44 Std.	0 €	113 €	169 €	249 €	281 €	329 €	364 €	400 €	451 €	478 €	513 €	547 €	582 €	616 €	651 €	685 €	719 €	754 €	788 €	823 €	
Ab 46 Std.	0 €	118 €	169 €	261 €	295 €	344 €	382 €	419 €	451 €	501 €	513 €	573 €	582 €	645 €	651 €	717 €	719 €	789 €	788 €	861 €	
Ab 48 Std.	0 €	123 €	176 €	272 €	295 €	359 €	382 €	436 €	472 €	522 €	537 €	597 €	609 €	672 €	681 €	747 €	753 €	822 €	825 €	898 €	
Ab 50 Std.	0 €	128 €	184 €	283 €	307 €	374 €	398 €	455 €	492 €	544 €	560 €	622 €	635 €	700 €	710 €	778 €	785 €	857 €	860 €	935 €	
Ab 52 Std.	0 €	133 €	192 €	295 €	320 €	389 €	414 €	473 €	513 €	566 €	583 €	647 €	661 €	728 €	739 €	810 €	817 €	891 €	896 €	972 €	
Ab 54 Std.	0 €	138 €	199 €	306 €	333 €	403 €	431 €	491 €	533 €	587 €	606 €	671 €	688 €	756 €	769 €	840 €	850 €	925 €	932 €	1.009 €	

Elternbeitragsabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	15 €	20 €	31 €	40 €	48 €	56 €	64 €	72 €	82 €	90 €	98 €	106 €	113 €	121 €	129 €	137 €	145 €	153 €	160 €
Ab 12 Std.	0 €	17 €	24 €	37 €	47 €	58 €	67 €	77 €	86 €	98 €	108 €	117 €	127 €	136 €	146 €	155 €	164 €	174 €	183 €	193 €
Ab 14 Std.	0 €	20 €	28 €	44 €	55 €	67 €	78 €	89 €	100 €	114 €	126 €	137 €	148 €	159 €	170 €	181 €	192 €	203 €	214 €	225 €
Ab 16 Std.	0 €	23 €	31 €	50 €	63 €	77 €	89 €	102 €	115 €	131 €	143 €	156 €	169 €	181 €	194 €	207 €	219 €	232 €	244 €	257 €
Ab 18 Std.	0 €	26 €	35 €	56 €	71 €	86 €	100 €	115 €	129 €	147 €	161 €	176 €	190 €	204 €	219 €	233 €	247 €	261 €	275 €	289 €
Ab 20 Std.	0 €	29 €	39 €	62 €	79 €	96 €	111 €	128 €	143 €	163 €	179 €	195 €	211 €	227 €	243 €	258 €	274 €	290 €	305 €	321 €
Ab 22 Std.	0 €	32 €	43 €	69 €	87 €	105 €	123 €	140 €	158 €	179 €	197 €	215 €	232 €	249 €	267 €	284 €	301 €	319 €	336 €	353 €
Ab 24 Std.	0 €	35 €	47 €	75 €	95 €	115 €	134 €	153 €	172 €	196 €	215 €	235 €	253 €	272 €	291 €	310 €	329 €	348 €	366 €	385 €
Ab 26 Std.	0 €	38 €	51 €	81 €	103 €	125 €	145 €	166 €	186 €	212 €	233 €	254 €	274 €	295 €	316 €	336 €	356 €	377 €	397 €	417 €
Ab 28 Std.	0 €	41 €	55 €	87 €	111 €	134 €	156 €	179 €	201 €	228 €	251 €	274 €	295 €	317 €	340 €	362 €	384 €	406 €	427 €	449 €
Ab 30 Std.	0 €	44 €	59 €	94 €	119 €	144 €	167 €	191 €	215 €	245 €	269 €	293 €	317 €	340 €	364 €	388 €	411 €	435 €	458 €	481 €
Ab 32 Std.	0 €	47 €	63 €	100 €	127 €	153 €	178 €	204 €	229 €	261 €	287 €	313 €	338 €	363 €	389 €	414 €	439 €	463 €	488 €	513 €
Ab 34 Std.	0 €	49 €	67 €	106 €	135 €	163 €	189 €	217 €	243 €	277 €	305 €	332 €	359 €	385 €	413 €	439 €	466 €	492 €	519 €	546 €
Ab 36 Std.	0 €	52 €	71 €	112 €	142 €	173 €	201 €	230 €	258 €	294 €	323 €	352 €	380 €	408 €	437 €	465 €	493 €	521 €	550 €	578 €
Ab 38 Std.	0 €	55 €	75 €	119 €	150 €	182 €	212 €	242 €	272 €	310 €	341 €	371 €	401 €	431 €	461 €	491 €	521 €	550 €	580 €	610 €
Ab 40 Std.	0 €	58 €	79 €	125 €	158 €	192 €	223 €	255 €	286 €	326 €	359 €	391 €	422 €	453 €	486 €	517 €	548 €	579 €	611 €	642 €
Ab 42 Std.	0 €	61 €	83 €	131 €	166 €	201 €	234 €	268 €	301 €	343 €	377 €	410 €	443 €	476 €	510 €	543 €	576 €	608 €	641 €	674 €
Ab 44 Std.	0 €	64 €	86 €	137 €	174 €	211 €	245 €	281 €	315 €	359 €	394 €	430 €	464 €	499 €	534 €	569 €	603 €	637 €	672 €	706 €
Ab 46 Std.	0 €	67 €	90 €	144 €	182 €	220 €	256 €	294 €	329 €	375 €	412 €	450 €	485 €	521 €	559 €	594 €	630 €	666 €	702 €	738 €
Ab 48 Std.	0 €	70 €	94 €	150 €	190 €	230 €	267 €	306 €	344 €	392 €	430 €	469 €	507 €	544 €	583 €	620 €	658 €	695 €	733 €	770 €
Ab 50 Std.	0 €	73 €	98 €	156 €	198 €	240 €	279 €	319 €	358 €	408 €	448 €	489 €	528 €	567 €	607 €	646 €	685 €	724 €	763 €	802 €
Ab 52 Std.	0 €	76 €	102 €	162 €	206 €	249 €	290 €	332 €	372 €	424 €	466 €	508 €	549 €	589 €	631 €	672 €	713 €	753 €	794 €	834 €
Ab 54 Std.	0 €	79 €	106 €	169 €	214 €	259 €	301 €	345 €	387 €	441 €	484 €	528 €	570 €	612 €	656 €	698 €	740 €	782 €	824 €	866 €

Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen für die Zeit ab 01.08.2020

von	Stufe	<u>bis</u> zum vollendeten zweiten Lebensjahr			<u>ab</u> dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.000,00 €	2	54,00 €	73,00 €	104,00 €	31,00 €	38,00 €	58,00 €
30.000,00 €	3	80,00 €	101,00 €	158,00 €	41,00 €	49,00 €	81,00 €
36.000,00 €	4	118,00 €	153,00 €	232,00 €	68,00 €	82,00 €	128,00 €
42.000,00 €	5	132,00 €	173,00 €	261,00 €	85,00 €	106,00 €	163,00 €
48.000,00 €	6	156,00 €	202,00 €	305,00 €	101,00 €	128,00 €	197,00 €
54.000,00 €	7	175,00 €	222,00 €	339,00 €	120,00 €	149,00 €	228,00 €
60.000,00 €	8	200,00 €	246,00 €	372,00 €	135,00 €	170,00 €	261,00 €
66.000,00 €	9	213,00 €	276,00 €	420,00 €	154,00 €	190,00 €	294,00 €
72.000,00 €	10	226,00 €	294,00 €	445,00 €	175,00 €	215,00 €	335,00 €
78.000,00 €	11	244,00 €	314,00 €	477,00 €	192,00 €	236,00 €	368,00 €
84.000,00 €	12	260,00 €	336,00 €	509,00 €	209,00 €	257,00 €	401,00 €
90.000,00 €	13	278,00 €	358,00 €	541,00 €	227,00 €	279,00 €	433,00 €
96.000,00 €	14	296,00 €	379,00 €	573,00 €	246,00 €	300,00 €	465,00 €
102.000,00 €	15	313,00 €	400,00 €	605,00 €	262,00 €	321,00 €	498,00 €
108.000,00 €	16	332,00 €	422,00 €	637,00 €	281,00 €	343,00 €	530,00 €
114.000,00 €	17	349,00 €	443,00 €	669,00 €	298,00 €	364,00 €	562,00 €
120.000,00 €	18	368,00 €	464,00 €	701,00 €	316,00 €	385,00 €	593,00 €
126.000,00 €	19	385,00 €	486,00 €	733,00 €	334,00 €	407,00 €	626,00 €
132.000,00 €	20	403,00 €	506,00 €	765,00 €	351,00 €	428,00 €	658,00 €

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit ab 01.08.2020

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	26 €	40 €	59 €	66 €	77 €	86 €	94 €	106 €	112 €	120 €	129 €	137 €	145 €	153 €	161 €	169 €	177 €	185 €	193 €
Ab 12 Std.	0 €	32 €	48 €	70 €	79 €	93 €	103 €	113 €	127 €	135 €	145 €	154 €	164 €	174 €	183 €	193 €	203 €	212 €	222 €	232 €
Ab 14 Std.	0 €	37 €	55 €	82 €	92 €	108 €	119 €	131 €	148 €	157 €	168 €	179 €	190 €	202 €	213 €	224 €	236 €	247 €	258 €	269 €
Ab 16 Std.	0 €	42 €	63 €	93 €	105 €	123 €	137 €	150 €	169 €	179 €	192 €	205 €	218 €	231 €	244 €	257 €	270 €	283 €	295 €	308 €
Ab 18 Std.	0 €	47 €	71 €	105 €	118 €	138 €	153 €	168 €	190 €	201 €	216 €	230 €	245 €	259 €	274 €	288 €	303 €	317 €	332 €	346 €
Ab 20 Std.	0 €	53 €	79 €	116 €	131 €	153 €	170 €	186 €	210 €	223 €	239 €	255 €	271 €	287 €	303 €	319 €	335 €	351 €	367 €	383 €
Ab 22 Std.	0 €	58 €	87 €	128 €	145 €	169 €	188 €	206 €	232 €	246 €	264 €	282 €	300 €	317 €	335 €	353 €	370 €	388 €	406 €	424 €
Ab 24 Std.	0 €	63 €	95 €	140 €	158 €	184 €	204 €	224 €	253 €	268 €	288 €	307 €	326 €	346 €	365 €	384 €	403 €	423 €	442 €	461 €
Ab 26 Std.	0 €	69 €	103 €	152 €	171 €	200 €	222 €	243 €	274 €	291 €	312 €	333 €	354 €	375 €	396 €	417 €	438 €	458 €	479 €	500 €
Ab 28 Std.	0 €	74 €	110 €	163 €	184 €	215 €	238 €	262 €	295 €	313 €	335 €	358 €	380 €	403 €	425 €	448 €	470 €	493 €	515 €	538 €
Ab 30 Std.	0 €	79 €	118 €	174 €	197 €	230 €	255 €	280 €	315 €	334 €	358 €	382 €	406 €	430 €	455 €	479 €	503 €	527 €	551 €	575 €
Ab 32 Std.	0 €	84 €	126 €	186 €	210 €	246 €	272 €	299 €	337 €	357 €	383 €	409 €	435 €	460 €	486 €	512 €	537 €	563 €	589 €	615 €
Ab 34 Std.	0 €	89 €	134 €	198 €	223 €	261 €	289 €	317 €	357 €	379 €	406 €	434 €	461 €	488 €	516 €	543 €	570 €	597 €	625 €	652 €
Ab 36 Std.	0 €	95 €	142 €	209 €	236 €	276 €	306 €	336 €	379 €	402 €	431 €	460 €	489 €	518 €	547 €	576 €	605 €	633 €	662 €	691 €
Ab 38 Std.	0 €	100 €	149 €	221 €	249 €	291 €	323 €	354 €	400 €	424 €	454 €	485 €	515 €	546 €	576 €	607 €	637 €	668 €	698 €	729 €
Ab 40 Std.	0 €	105 €	157 €	232 €	262 €	306 €	339 €	372 €	419 €	445 €	477 €	509 €	541 €	573 €	605 €	637 €	669 €	701 €	733 €	765 €
Ab 42 Std.	0 €	110 €	165 €	244 €	276 €	322 €	357 €	392 €	442 €	469 €	502 €	536 €	570 €	604 €	637 €	671 €	705 €	739 €	772 €	806 €
Ab 44 Std.	0 €	116 €	173 €	256 €	288 €	337 €	374 €	410 €	462 €	490 €	526 €	561 €	596 €	632 €	667 €	702 €	737 €	773 €	808 €	843 €
Ab 46 Std.	0 €	121 €	173 €	267 €	288 €	353 €	374 €	429 €	462 €	513 €	526 €	587 €	596 €	661 €	667 €	735 €	737 €	809 €	808 €	883 €
Ab 48 Std.	0 €	126 €	181 €	279 €	302 €	368 €	391 €	447 €	484 €	535 €	550 €	612 €	624 €	689 €	698 €	766 €	772 €	843 €	846 €	920 €
Ab 50 Std.	0 €	131 €	189 €	290 €	315 €	383 €	408 €	466 €	504 €	557 €	574 €	637 €	651 €	718 €	728 €	798 €	805 €	878 €	882 €	958 €
Ab 52 Std.	0 €	137 €	196 €	302 €	328 €	398 €	424 €	485 €	525 €	580 €	597 €	663 €	678 €	746 €	758 €	830 €	838 €	913 €	918 €	997 €
Ab 54 Std.	0 €	142 €	204 €	313 €	341 €	413 €	442 €	503 €	547 €	601 €	621 €	688 €	705 €	775 €	788 €	861 €	872 €	948 €	955 €	1.034 €

Elternbeitragsabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr

		Ab																		
Tsd. Euro:	0	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ab 10 Std.	0 €	15 €	20 €	32 €	41 €	49 €	57 €	65 €	73 €	84 €	92 €	100 €	108 €	116 €	124 €	132 €	140 €	148 €	156 €	164 €
Ab 12 Std.	0 €	18 €	24 €	38 €	49 €	59 €	69 €	78 €	88 €	100 €	110 €	120 €	130 €	139 €	149 €	159 €	169 €	178 €	188 €	197 €
Ab 14 Std.	0 €	21 €	28 €	45 €	57 €	69 €	80 €	92 €	103 €	117 €	129 €	140 €	151 €	163 €	174 €	185 €	197 €	208 €	219 €	230 €
Ab 16 Std.	0 €	24 €	32 €	51 €	65 €	79 €	91 €	105 €	117 €	134 €	147 €	160 €	173 €	186 €	199 €	212 €	225 €	238 €	250 €	263 €
Ab 18 Std.	0 €	27 €	36 €	58 €	73 €	88 €	103 €	118 €	132 €	151 €	165 €	180 €	195 €	209 €	224 €	238 €	253 €	267 €	282 €	296 €
Ab 20 Std.	0 €	30 €	40 €	64 €	81 €	98 €	114 €	131 €	147 €	167 €	184 €	200 €	216 €	232 €	249 €	265 €	281 €	297 €	313 €	329 €
Ab 22 Std.	0 €	33 €	44 €	70 €	89 €	108 €	126 €	144 €	161 €	184 €	202 €	220 €	238 €	256 €	274 €	291 €	309 €	327 €	344 €	362 €
Ab 24 Std.	0 €	36 €	48 €	77 €	97 €	118 €	137 €	157 €	176 €	201 €	221 €	240 €	260 €	279 €	299 €	318 €	337 €	356 €	376 €	395 €
Ab 26 Std.	0 €	39 €	52 €	83 €	105 €	128 €	149 €	170 €	191 €	217 €	239 €	260 €	281 €	302 €	324 €	344 €	365 €	386 €	407 €	428 €
Ab 28 Std.	0 €	42 €	56 €	90 €	114 €	138 €	160 €	183 €	206 €	234 €	257 €	280 €	303 €	325 €	348 €	371 €	393 €	416 €	438 €	461 €
Ab 30 Std.	0 €	45 €	60 €	96 €	122 €	147 €	171 €	196 €	220 €	251 €	276 €	301 €	325 €	349 €	373 €	397 €	421 €	445 €	469 €	493 €
Ab 32 Std.	0 €	48 €	64 €	102 €	130 €	157 €	183 €	209 €	235 €	268 €	294 €	321 €	346 €	372 €	398 €	424 €	449 €	475 €	501 €	526 €
Ab 34 Std.	0 €	51 €	68 €	109 €	138 €	167 €	194 €	222 €	250 €	284 €	312 €	341 €	368 €	395 €	423 €	450 €	478 €	505 €	532 €	559 €
Ab 36 Std.	0 €	54 €	73 €	115 €	146 €	177 €	206 €	235 €	264 €	301 €	331 €	361 €	389 €	418 €	448 €	477 €	506 €	534 €	563 €	592 €
Ab 38 Std.	0 €	57 €	77 €	122 €	154 €	187 €	217 €	249 €	279 €	318 €	349 €	381 €	411 €	441 €	473 €	503 €	534 €	564 €	595 €	625 €
Ab 40 Std.	0 €	60 €	81 €	128 €	162 €	196 €	228 €	262 €	294 €	334 €	368 €	401 €	433 €	465 €	498 €	530 €	562 €	594 €	626 €	658 €
Ab 42 Std.	0 €	63 €	85 €	134 €	170 €	206 €	240 €	275 €	308 €	351 €	386 €	421 €	454 €	488 €	523 €	556 €	590 €	624 €	657 €	691 €
Ab 44 Std.	0 €	66 €	89 €	141 €	178 €	216 €	251 €	288 €	323 €	368 €	404 €	441 €	476 €	511 €	548 €	583 €	618 €	653 €	688 €	724 €
Ab 46 Std.	0 €	69 €	93 €	147 €	187 €	226 €	263 €	301 €	338 €	385 €	423 €	461 €	498 €	534 €	572 €	609 €	646 €	683 €	720 €	757 €
Ab 48 Std.	0 €	72 €	97 €	154 €	195 €	236 €	274 €	314 €	352 €	401 €	441 €	481 €	519 €	558 €	597 €	636 €	674 €	713 €	751 €	789 €
Ab 50 Std.	0 €	75 €	101 €	160 €	203 €	246 €	286 €	327 €	367 €	418 €	459 €	501 €	541 €	581 €	622 €	662 €	702 €	742 €	782 €	822 €
Ab 52 Std.	0 €	77 €	105 €	166 €	211 €	255 €	297 €	340 €	382 €	435 €	478 €	521 €	563 €	604 €	647 €	689 €	730 €	772 €	814 €	855 €
Ab 54 Std.	0 €	80 €	109 €	173 €	219 €	265 €	308 €	353 €	396 €	452 €	496 €	541 €	584 €	627 €	672 €	715 €	758 €	802 €	845 €	888 €

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 18.09.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3170594505
Nr. 3170611077

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18.12.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1242

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.09.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100103450
Nr. 3146515329

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.12.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1242

Bekanntmachung der Stadtwerke Kempen GmbH

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH für die Versorgung mit Fernwärme in der Wartsbergsiedlung, werden ab dem 01.01.2016 zur Vereinheitlichung mit den Versorgungsbedingungen im übrigen Fernwär-

meversorgungsgebiet wie folgt geändert, ohne dass die Vertragslaufzeiten der einzelnen Kunden dadurch berührt werden.

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen

(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

und

[...]

(nachstehend „Kunde“ genannt)

für das Objekt

[Objektbezeichnung]

für das ein korrespondierender Netzanschlussvertrag zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Kunden, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten andererseits besteht.

§ 1

Art und Umfang der Wärmeversorgung

1. Das Unternehmen liefert Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung für das im Titel genannte Gebäude des Kunden.
2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 90°C. Die minimale Vorlauftemperatur beträgt 70°C und wird unterhalb + 10°C Außentemperatur gleitend auf höchstens 90°C bei -10°C erhöht. Die Temperaturangaben beziehen sich auf das Heizwasser an der Hausstation (Übergabestelle). Die Heizungsanlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass die Abkühlung des Heizwassers zwischen Vor- und Rücklauf bei einer Außentemperatur von -10°C mindestens 20 K (K=Kelvin) beträgt. Die maximale Rücklauftemperatur darf 70°C nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die von dem Kunden zu erstellen sind, müssen für die niedrigste Vorlauftemperatur des Heizwassers im Sommer von 70°C ausgelegt werden.
4. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die Wärme während des ganzen Jahres geliefert.

§ 2

Anlagen, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Netzanschlussvertrag

1. Die Übergabestelle der zu liefernden Wärme sind die Hauptabsperrvorrichtungen an den Zu- und Rückleitungen des Hausanschlusses bzw. die Stelle gem. Punkt 4.3.3 der Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser entnommen aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Kempen GmbH vom 1. Januar 2016. Die Errichtung, Unterhaltung und die Eigentumsverhältnisse von Anschlussanlagen und Hausanlagen richten sich nach einem separaten Netzanschlussvertrag.
2. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Wärmeversorgungsvertrags.

§ 3

Messung der Wärme

1. Das Heizwasser für Raumheizung und Warmwasserbereitung wird durch einen eingebauten Wärmemengenzähler (im Sinne von § 18 AVBFernwärmeV) gemessen.
2. Maßgebend für die Abrechnung sind die von dem Zähler erfassten Wärmemengen.
3. Zur Wärmemessung werden Messeinrichtungen verwendet, die der Eichpflicht unterliegen. Sollte der Kunde dennoch an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, kann er schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.
4. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

§ 4

Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jahresgrundpreis
 - b) dem Arbeitspreis
 - c) dem Messpreis
2. Der Jahresgrundpreis wird nach der beantragten Wärmeleistung nach Maßgabe der Wärmebedarfsberechnung (Anlage 3 zum Wärme-

versorgungsvertrag; mind. 9 kW Wärmeleistung) berechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Jahresgrundpreis € 58,60 je angefangene kW Wärmeleistung.

3. Der Arbeitspreis ist die Vergütung für den wirklichen Wärmeverbrauch, der vom Wärmemengenzähler erfasst wird. Der Arbeitspreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € 64,46/MWh.
4. Der Messpreis je Messeinrichtung beträgt € 60,00/Jahr.
5. Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden vom Unternehmen im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen z. Zt. zum 10. eines Monats zwischen März und Dezember eines jeden Jahres erhoben. Die Jahresendabrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.
6. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Unternehmen festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann das Unternehmen die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
7. Die Abschlagszahlungen sind zu den oben genannten Terminen fällig. Der Betrag ist vom Kunden, sofern dieser dem Unternehmen keinen Lastschriftauftrag erteilt hat, zu überweisen oder bar zu bezahlen. Bei Unterdeckung des Kontos trägt der Kunde alle Zusatzkosten, die zur Realisierung der Forderung anfallen.
8. Änderung der Abrechnungsgrundlage
 - a) Nach Inkrafttreten des Wärmeversorgungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Änderungen der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie bauliche Veränderungen der versorgten Gebäude vor ihrer Ausführung dem Unternehmen mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von dem Unternehmen schriftlich bestätigt ist.
 - b) Ergibt sich aus den Änderungen der Heizungsanlagen, der Warmwasserberei-

tungsanlagen oder der Gebäude eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage, so wird der Jahresgrundpreis anteilig den neuen Verhältnissen angepasst.

- c) Wird festgestellt, dass sich die Abrechnungsgrundlage gegenüber den vertraglichen Abmachungen geändert hat, ohne dass dem Unternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann eine Nachberechnung für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage erfolgen.

9. Preisänderungen

Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend lit. a) bis c) sowie unter Berücksichtigung der unter lit. d) genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst.

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- a) Änderung des Jahresgrundpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Jahresgrundpreis wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 (0,6 + 0,4 L/L_0)$$

- b) Änderung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 3

Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 (0,42 EG/EG_0 + 0,18 I/I_0 + 0,40 W/W_0)$$

- c) Änderung des Messpreises gemäß § 4 Absatz 4-

$$MP_{\text{neu}} = MP_0 (0,6 + 0,4 L/L_0)$$

- d) Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter lit. a) bis c) verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}: neuer Jahresgrundpreis

GP₀: Basis-Jahresgrundpreis wie nachfolgend aufgeführt: Basis-Jahresgrundpreis für die vertraglich festgelegte höchste Wärmeleistung in Höhe von **netto 58,60 € je kW**

AP_{neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP₀: Basis-Arbeitspreis in Höhe von **netto 64,46 € je MWh**

MP_{neu}: neuer jährlicher Messpreis je Messeinrichtung

MP₀: jährlicher Basis-Messpreis je Messeinrichtung in Höhe von **netto 60,00 € je Jahr**

I: Investitionsgüterindex

(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

I₀: Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **104,0** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2014 bis September 2015 (2010 = 100).

L: Lohnindex

(Grundlage: Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes „Verdienste und Arbeitskosten“, Reihe 2.4 „Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste“, Tabellenteil 4, „Index der durchschnittlichen Bruttomo-

natsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen“, „4.1 Deutschland“, „4.1.1 Indizes“, Buchstabe D „Energieversorgung“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L₀: Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **110,0** ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal 2014 sowie des 1. und 2. Quartal des Jahres 2015 (2010 = 100).

EG: Erdgasindex

(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 635 „Erdgas, bei Abgabe Wiederverkäufer“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

EG₀: Der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von **122,2** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex für den Zeitraum Oktober 2014 bis September 2015 (2010 = 100).

W: Wärmeindex

(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbe-

richt-“, „1. Gliederung nach dem Verwendungszweck“, COICOP-VPI-Nr. 0455 „Zentralheizung, Fernwärme u. a.“). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

W₀: Der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von **113,9** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2014 bis September 2015 (2010 = 100).

§ 5

Rechtsnachfolge

Der Kunde wird entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV einen Rechtsnachfolger verpflichten, in den Wärmeversorgungsvertrag einzutreten.

§ 6

Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das Unternehmen.

§ 7

Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar und berechtigt das Unternehmen zur Einstellung der Versorgung.
3. Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem

Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren.
2. Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder Unternehmen mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils drei Jahre als stillschweigend vereinbart.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Wirtschaftsklausel

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmens und des Kunden in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Unternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.

§ 11 Allgemeine Bedingungen und sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, findet die jeweils geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV Anwendung.

Die Haftung des Unternehmens für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung regelt sich nach § 6

AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter bzw. Untermieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter bzw. Untermieter oder sonstige Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6. Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Im Besonderen sei hier auf § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV verwiesen, wonach der Hausanschluss vor Beschädigung geschützt und stets zugänglich sein muss.

2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 12 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages)
- die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV (Anlage 2 des Vertrages)
- die Anlage zur Bestimmung des Höchstlastfaktors (Anlage 3 des Vertrages)
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung des Unternehmens (Anlage 4 des Vertrages)
- die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung des Unternehmens (können beim Unternehmen eingesehen werden)
- eine optional zu nutzende Bankeinzugsermächtigung

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742) aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH in der Wartsbergsiedlung

I. Vertragsabschluss -zu § 2 AVBFernwärmeV-

1. Die Stadtwerke schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Ver-

trag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke in einen Anschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse -zu § 9 AVBFernwärmeV-

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, von dem Netzanschlusskunden bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Pumpstationen und Regeleinrichtungen.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4. Die Höhe des BKZ kann bei Bedarf bei den Stadtwerken Kempen GmbH erfragt werden.

III. Netzanschluss -zu § 10 AVBFernwärmeV-

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Netzanschlusskunden sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan -Maßstab 1:500 oder 1:1000- und eine Grundrisszeichnung beizufügen,

aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

2. Der Netzanschlusskunde erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses; dieser beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschal berechnen.

3. Der Netzanschlusskunde erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Netzanschlusskunden veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

4. Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.

5. Der Hausanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke machen dem Netzanschlusskunden ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Netzanschlusskunde hat den Stadtwerken die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.

2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage -zu § 13 AVBFernwärmeV-

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Vertragsinstallationsunternehmen auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Monteurstunde mit KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke.

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen -zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV-

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke 10 gleich bleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung -zu §§ 27 und 33 AVBFernwärmeV-

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV) in der Wartsbergsiedlung.

Die Netzanschlusskosten werden individuell ermittelt und sind bei der Stadtwerke Kempen GmbH anzufragen.

Anlage 3

Anlage zum Wärmeversorgungsvertrag (Muster)

Versorgungsart: 5

Stadtwerke Kempen GmbH Kunden-Nr.:
Heinrich-Horten-Str. 50 Fernwärmezähler-Nr.:
47906 Kempen Zugang:

Der Jahresgrundpreis für die nachstehende Abnahmestelle wird nach folgender beantragten Wärmeleistung berechnet:

Kunde:
Straße: Nr.:**47906 Kempen**

Der grundpreispflichtige Anschlusswert beträgt aufgrund der Wärmebedarfsberechnung:

Grundpreispflichtiger Anschlusswert: kW

Anlage 4

Fernwärmepreise Versorgungsgebiet Wartsbergsiedlung ab 01.01.2016

1. Jahresgrundpreis

Netto Brutto

Haushalt- und Gewerbe-
abnehmer

(je angefangene kW

Anschlusswert)

58,60 69,73 €/kW

Mindestanschlusswert 9 kW

2. Messpreis

(Jahresverrechnungspreis

je Messeinrichtung)

60,00 71,40 €/Jahr

3. Arbeitspreis

64,46 76,71 €/MWh

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 19 %.

* * * * *

Kempen, im Dezember 2015

Stadtwerke Kempen GmbH,
Heinrich-Horten-Straße 50,
47906 Kempen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1242

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2013 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2013 sowie der Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2013 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva

1. Anlagevermögen	304.001.736,57 €
2. Umlaufvermögen	5.628.877,46 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.601.232,85 €

Bilanzsumme Aktiva	312.231.846,88 €
---------------------------	-------------------------

Passiva

1. Eigenkapital	142.549.405,13 €
2. Sonderposten	73.730.583,23 €
3. Rückstellungen	35.152.198,87 €
4. Verbindlichkeiten	60.551.225,37 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	248.434,28 €

Bilanzsumme Passiva	312.231.846,88 €
----------------------------	-------------------------

Ergebnisrechnung 2013

+ Ordentliche Erträge	78.548.935,82 €
- Ordentliche Aufwendungen	81.486.410,32 €
= Ordentliches Ergebnis	- 2.937.474,50 €
+ Finanzerträge	2.743.831,03 €
- Finanzaufwendungen	1.817.200,25 €
= Finanzergebnis	926.630,78 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.010.843,72 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	- 6.271,95 €
= Jahresergebnis	- 2.017.115,67 €

Finanzrechnung 2013

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltung		70.954.283,79 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltung		74.547.183,51 €
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-	3.592.899,72 €
+ Einzahlungen aus Investitionen		5.014.056,19 €
- Auszahlungen aus Investitionen		5.510.092,00 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-	496.035,81 €
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-	4.088.935,53 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit		770.461,37 €
= Bestandsänderung eig. Finanzmittel	-	3.318.474,16 €
+ Anfangsbestand Finanzmittel		2.518.826,66 €
+ Bestand fremde Finanzmittel		82.418,76 €
= Liquide Mittel	-	717.228,74 €

Der **Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 2.017.115,67 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 17.12.2015 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2013 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 18.12.2015 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 340, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 18.12.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1250

Einwohner am 31. Oktober 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.628	7.653	7.975
Gemeinde Grefrath	14.859	7.310	7.549
Stadt Kempen	35.132	17.096	18.036
Stadt Nettetal	42.190	20.887	21.303
Gemeinde Niederkrüchten	15.116	7.474	7.642
Gemeinde Schwalmtal	19.021	9.332	9.689
Stadt Tönisvorst	29.280	14.331	14.949
Stadt Viersen	76.059	36.817	39.242
Stadt Willich	50.591	24.733	25.858
Kreis Viersen	297.876	145.633	152.243

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1251
1251

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
